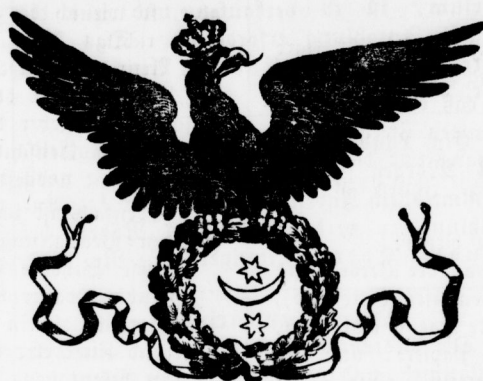


Vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 25 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
1 Thlr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von S. Kirchner,
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.
In Magdeburg in der Kreuz-
schen Buchhandlung, Breiten-
weg No. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schabeberg.

N^o 136.

Halle, Dienstag den 15. Juni
Hierzu eine Beilage.

1847.

Deutschland.

Berlin. In der Sitzung der Drei-Stände-Kurie am 5. Juni wurde nach einigen erheiternden allgemeinen Fragen die Berathung über die auf Aenderung staatsrechtlicher Bestimmungen im Patente vom 3. Febr. fortgesetzt und die Debatte auf Gegenstände von der allerernstesten Bedeutung. Nur im Vorbelgehen streifte die Debatte unser Staatsschuldenwesen und unsere Staatsgarantien, und es wurde ausdrücklich bemerkt, daß diese Angelegenheit in einer besondern Berathung verhandelt werden würde. Aber auch jetzt schon nach den wenigen Bemerkungen zeigte sich, daß die finanziellen Zustände und das Staatsschuldenwesen die Achillesferse der innern europäischen Politik ist. So weit es möglich ist, werden wir unsern Lesern die Verhandlungen der Kurie über diesen Gegenstand in größerer Ausführlichkeit vorlegen.

Die Fortsetzung des Gutachtens der vierten Abtheilung lautete:

Ferner ist in Bezug auf die Kontrahirung von Staats-Schulden von einzelnen Petenten und in Uebereinstimmung mit den sämmtlichen Mitgliedern der Abtheilung hervorgehoben, daß die Verordnung vom 3. Februar 1847 über die Bildung des Vereinigten Landtags im §. 4 verordnet:

dem Vereinigten Landtage übertragen Wir die im Art. II. der Verordnung vom 17. Januar 1820 vorbehaltene ständische Mitwirkung bei Staats-Anleihen, und sollen demgemäß nur Darlehen, für welche das gesammte Vermögen oder Eigenthum des Staats zur Sicherheit bestellt wird (Art. III. der Verordnung vom 17. Januar 1820), fortan nicht anders als mit Zuziehung und unter Mitgarantie des Vereinigten Landtages aufgenommen werden.

Der Zwischenatz „für welche“ bezeichnet die Qualität der neuen Darlehne, und dies scheinen dem Wortlaute nach nur solche sein zu sollen, für welche das gesammte Vermögen des Staats zur Sicherheit bestellt wird, und daraus würde folgen, daß andere Darlehne, für welche nicht das gesammte Staats-Vermögen als Sicherheit bestellt wird, ohne Zuziehung und Mitgarantie der Reichsstände aufgenommen werden können.

Dies widerspricht indessen nach einstimmiger Ansicht der Abtheilung dem Art. II. der Verordnung vom 17. Januar 1820, der ganz klar sagt:

daß ein neues Darlehen — ohne Rücksicht auf die zu gewährende Sicherheit und ohne Unterschied — nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen Reichsstände aufgenommen werden darf.

Somit würde das Gesetz vom 17. Januar 1820, das in Bezug auf das Staats-Schuldenwesen unwiderruflich erklärt ist, wesentlich alterirt sein, und deshalb schlägt die Abtheilung der hohen Versammlung gehorsamst vor:

Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, diesen scheinbaren Widerspruch zwischen beiden Verordnungen Allergnädigst zu beseitigen.

Landtags-Kommissar: Es würde dieser Gegenstand meines Erachtens nur dann als erledigt anzusehen sein, wenn mit Gewißheit vorausgesetzt werden könnte, daß Se. Majestät der König eine Proposition vorlegen würde, welche diesen Zweifel beseitigte, und wenn solche zum Gesetz erhoben würde. Da aber dieserhalb noch keine Gewißheit vorliegt, so halte ich diesen Gegenstand nicht für erledigt, sondern bin der Meinung, daß der Zweifel aufgeklärt werden muß. Ich habe bereits in der Sitzung vom 15. April d. J. erklärt, daß dieser Paragraph des Gesetzes keinesweges eine so enge Umziehung des ständischen Rechts beabsichtigt habe, als man nach dem Wortlaute hineinlegen könne, und daß eine authentische Interpretation, welche den wahren Sinn des Paragraphen, wie er von dem Gesetzgeber gedacht ist, herausstellen werde, keinem Bedenken unterliegen würde. Diese Erklärung wiederhole ich jetzt, und damit meine Worte genau sind, so habe ich sie eben kurz aufgeschrieben und will mir ausnahmsweise die Erlaubniß erbitten, sie abzulesen.

(Mehrere Stimmen: Ja!)

Die Intention des betreffenden Paragraphen der Verordnung vom 3. Februar d. J. ist dahin zu verstehen: „daß alle zur Deckung der Staatsbedürfnisse in Friedenszeiten zu kontrahirenden Staats-Darlehen, für deren Verzinsung und Amortisation das unbewegliche Staatseigenthum oder die Staatsrevenüen als Sicherheit bestellt werden sollen, mit anderen Worten, sogenannte fundirte Schulden, nicht ohne Zustimmung des Vereinigten Landtags aufgenommen werden dürfen. Jenen gegenüber stehen nun die sogenannten

»Verwaltungs- (schwebenden) Schulden«, d. h. Anticipationen der Staats-Revenüen auf kurze Zeit, welche das Land mit keinen neuen Lasten beschweren.“ Dies ist der Sinn, den der Paragraph hat haben sollen, und dies authentisch zu erklären, wird Se. Majestät der König keinen Anstand nehmen.

Abgeordn. Hansemann: Meine Herren! Die so klare Erklärung des Herrn Landtags-Kommissars macht es um so nothwendiger, wie derselbe selbst angedeutet hat, daß die hohe Versammlung noch eine Bitte stelle, wodurch diejenigen Zweifel beseitigt werden, die sie in Beziehung auf den Umfang und die Form von Staatsschulden haben könnte. Ich schlage Ihnen zu dem Ende folgendes Amendement vor:

„Se. Majestät den König erfurchtstvoll zu bitten:

- a. Allergnädigst anerkennen zu wollen, daß nach der Verordnung vom 17. Januar 1820 (das Staatsschuldenwesen betreffend), überhaupt keine Staatsschulden-Dokumente irgend einer Art, also weder verzinsliche noch unverzinsliche Papiere, und also auch keine Erklärungen über Schuldgarantien, ohne Zustimmung und Mitgarantie des Vereinigten Landtages rechtsgültig ausgestellt werden dürfen;
- b. insofern aber die unbedingte Anwendung dieses Grundsatzes bedenklich erachtet würde, dem Vereinigten Landtage dieserhalb eine Allerhöchste Proposition vorlegen lassen zu wollen, und endlich
- c. dem Vereinigten Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen lassen zu wollen, durch welchen diejenigen Finanz-Operationen, welche seit der Verordnung vom 17. Januar 1820 im Widerspruch mit dem sub a. ausgesprochenen Grundsatz etwa gemacht worden sind, regularisirt und in Gemäßheit dieser Verordnung dem Vereinigten Landtag untergeordnet werden.“

Ich werde jetzt dieses Amendement näher erläutern und motiviren. Das Bedürfniß einer klaren Bestimmung über diese Gegenstände geht schon aus den verschiedenen Ansichten hervor, die seitens des Gouvernements geäußert worden sind bei Gelegenheit der Diskussion des Rentenbank-Gesetzes; es geht auch ferner dies Bedürfniß daraus hervor, daß nothwendig diejenigen Zweifel gelöst werden müssen, welche hinsichtlich einer theilweisen Garantie und einer theilweisen Verpfändung der Einnahmen, so wie auch hinsichtlich des Unterschiedes, stattfinden, der gemacht worden ist zwischen fundirter und unfundirter Schuld. Um Ihnen die Sache anschaulich zu machen, zähle ich einige der Schulden auf, die nach meiner Ueberzeugung auch dem Vereinigten Landtage untergeordnet werden müssen. Es besteht erstlich eine Schuld, die von den Amts-Cautionen herrührt, welche früher in Staats-Schuldscheinen geleistet wurden und später in Geld umgewandelt worden sind. Für die Verzinsung dieser Schuld sind in dem Ausgabe-Budget 227,000 Thaler angenommen. Nach meiner Ueberzeugung gehört eine solche Schuld mit zur Staatsschulden-Verwaltung. Weitere Schulden sind diejenigen, die von der Seehandlung für Rechnung des Staats kontrahirt worden sind; davon führe ich nur diejenigen an, deren Zinsen ebenfalls im Staats-Budget mit 600,000 Thalern aufgenommen worden sind. Dann kommen die Eisenbahn-Garantien, für welche auf eine lange Reihe von Jahren hinaus jährliche Ausgaben bestimmt worden sind; es ist in dem Budget dafür die Summe von 1,200,000 Thalern ausgesetzt. Endlich kommen die Garantien von Papiergeld oder die Bankzettel dazu. Es ist in der Verordnung vom 11. April 1846, die Ausdehnung der bisherigen Wirksamkeit der Bank betreffend, bestimmt worden, daß die von dieser Bank anzugebenden Bankzettel in allen Staatskassen statt baaren Geldes, insbesondere statt Kassen-Anweisungen, in Zahlung angenommen werden. Nach meiner Ueberzeugung sind alle diese verschiedenen Gegenstände, nach dem Gesetz von 1820 über das Staats-Schuldenwesen, der Kontrolle und der Mitwirkung des Vereinigten Landtags in gleicher Weise unterzuordnen, wie

alle übrigen Schulden. In dieser Hinsicht mache ich darauf aufmerksam, daß bisher gewöhnlich nur Darlehen angeführt worden sind, wenn die Rede davon war, daß die Mitwirkung des Vereinigten Landtags bei Staatsschulden einzutreten habe. Das ist aber, so wie ich die Sache ansehe, nach dem Gesetz von 1820 nicht ganz richtig; denn das Wesen dieses Gesetzes spricht klar dagegen. Im Artikel II. heißt es:

„Wir erklären diesen Staatsschulden-Etat auf immer für geschlossen. Ueber die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staatsschuldschein oder irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument ausgestellt werden.“

Ebenfalls ist im Artikel X., wo von den Pflichten der Staatsschulden-Verwaltung die Rede ist, gesagt:

„Diese Behörde ist Uns und der Gesamtheit der Staats-Gläubiger dafür verantwortlich, daß nach Artikel II. weder ein Staatsschuldschein mehr, noch andere Staatsschulden-Dokumente irgend einer Art ausgestellt werden, als der von Uns vollzogene Etat besagt.“

Sollte man nun sagen, das Gesetz von 1820 beziehe sich nur auf die verzinslich fundirte Schuld, so erwiedere ich darauf: daß das Gesetz von 1820 sich auf den beigelegten Etat bezieht, daß darin die unverzinsliche Schuld mit aufgenommen ist, und daß die Mitglieder der Staatsschulden-Verwaltung, so viel ich weiß, darauf, daß als unverzinsliche Schuld ebenfalls keine neuen Verpflichtungen eingegangen werden, vereidigt sind. Das ist gerade die Ursache gewesen, weshalb zwei ehrenwerthe Mitglieder der Staatsschulden-Verwaltung es mit ihrem Gewissen nicht vereinbar hielten, eine Mitwirkung bei Ausgabe der neuen Bankzettel zu übernehmen. Nach meiner Meinung haben sie vollkommen Recht gehabt; denn wenn der Staat erklärt, die Bankzettel sollen gleich den Kassen-Anweisungen bei allen Zahlungen an den Staat für voll angenommen werden, so ist das, wenn auch nicht das Wort der Garantie ausgedrückt wird, doch völlig gleichbedeutend damit. Der Staat übernimmt hierdurch thatächlich völlig die Garantie, und es kommt in dieser Beziehung ganz auf eins hinaus, ob der Staat direkt die Summe der Kassen-Anweisungen vermehrt hätte, oder ob er auf jene Weise neue Bankzettel garantirt. Mindestens wird man zugeben müssen, daß, wenn auch nicht jede dieser Operationen in direktem Widerspruch mit dem Wortlaut des Gesetzes sich befinden sollte, doch dieselben als eine Umgehung des Gesetzes, welche seiner Zeit durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt sein mochte, zu betrachten sind. Meine Herren! Es ist nun von der höchsten Wichtigkeit, daß ein solcher Zustand nicht fortdaure; mein Amendement bezweckt also, zuerst den Grundsatz auszusprechen und dann zum zweiten Se. Majestät zu bitten, insofern die unbedingte Anwendung dieses Grundsatzes Schwierigkeiten haben möchte, dem Vereinigten Landtage eine dergleichen Proposition zukommen zu lassen. Der dritte Theil der Bitte geht darauf hin, Se. Majestät zu bitten, für diejenigen Operationen, die seit 1820 gemacht worden sind, die Regularisation eintreten zu lassen und zu verordnen, daß diese, gleich den übrigen Schulden, dem Vereinigten Landtag, wie im Gesetz von 1820 gesagt worden ist, untergeordnet werden. Den Gründen des Rechts füge ich nun noch andere, die ich von der Zweckmäßigkeit und der Nothwendigkeit hernehme, hinzu. Nachdem durch die Verordnungen vom 3. Februar die Stände in ihrer Gesamtheit versammelt worden sind, nachdem auf diese Weise die früheren Verheißungen einer reichsständischen Versammlung insofern ihre Verwirklichung erhalten haben, ist es nach meiner Ueberzeugung unerläßlich, daß nun das gesammte Staatsschuldenwesen, es mag von fundirter oder von unfundirter Schuld, verzinslichen oder unverzinslichen Papieren, von direkter Schuld oder Garantie die Rede sein, auch dem Vereinigten Landtage untergeordnet werde. Zweifel oder gar Streit darüber würde das nachtheiligste sein, was dem Staats-Kredit begegnen könnte. Es ist gerade für den

Staats-Kredit, nachdem der große Schritt der Bildung eines preussischen Parlamentes geschehen ist, unumgänglich nothwendig, daß man nicht auf halbem Wege stehen bleibe; jede Halbheit in dieser Beziehung würde auf den Staats-Kredit nach meiner Meinung ungünstig wirken.

Es ist die Ausführung nach meiner Ueberzeugung auch gar nicht schwer. Für die Vergangenheit wird, wie ich überzeugt bin, Niemand von uns irgend ein Bedenken haben, nachträglich gut zu heißen, was geschehen ist, und es wird sich nur darum handeln, daß in gehöriger Form die Verwaltung dieser Schulden und die Mitwirkung des Vereinigten Landtages dabei festzustellen werde. Für die Zukunft werden meiner Ueberzeugung nach eben so wenig Schwierigkeiten vorhanden sein. Würde man etwa sagen, eine unfundirte Schuld müsse doch das Gouvernement auch ohne Genehmigung des Vereinigten Landtages kontrahiren können, weil auf einmal Bedürfnisse vorkommen möchten, die nicht vorher zu sehen waren, so antworte ich darauf, daß das Gouvernement für dergleichen Fälle sich die Ermächtigung geben lassen kann, bis zu einer gewissen Summe eine unfundirte Schuld zu kontrahiren; so geschieht es auch in anderen Staaten. Eben so kann bei der Garantie von Eisenbahnen der Staat den Antrag stellen, daß eine gewisse Summe dazu verwendet werden darf. Aber ich wiederhole es, der Zustand, wie er jetzt ist, würde dem Kredit schaden. Denken Sie sich, daß nach der Bank-Institution, ohne Ihre Mitwirkung der Staatsgewalt vorbehalten ist, die Summe der auszugebenden Bankzettel nach eigenem Ermessen erhöhen zu lassen, und also ohne Ihre Mitwirkung die unverzinsliche Schuld gesteigert werden kann. Dieser eine Fall wird genügen, Ihnen anschaulich zu machen, daß die ganze Mitwirkung des Vereinigten Landtages bei dem Staatsschuldenwesen gewissermaßen illusorisch sein würde, wenn nicht das ganze dazu Gehörige ihm untergeordnet würde. Auch die bisherigen Erfahrungen zeigen schon deutlich, daß ein solcher Zustand für den Staatskredit schädlich ist; wer von Ihnen auch nicht Finanzmann ist, wird es doch leicht begreifen, daß ein Papier, welchem $3\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen völlig gesichert sind, welches aber zugleich noch Aussicht auf eine größere Rente hat, der Natur der Sache gemäß, einen höheren Cours haben müßte, als ein Papier, welches nur $3\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen einbringt und nichts mehr. Das Gegentheil hat aber mehrfach stattgefunden. Eisenbahn-Papiere, welche Aussicht auf Gewinn haben, und für welche $3\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen garantirt sind, haben eine geraume Zeit hindurch und, so viel ich weiß, noch heute einen niedrigeren Cours gehabt, als die Staatsschuldscheine, die nur $3\frac{1}{2}$ pCt. einbringen; — ein klarer Beweis, daß das Geldpublikum die Garantie des Staates dabei nicht so hoch veranschlagt hat, als die bei den Staatsschuldscheinen. Wenn das Publikum einen solchen Unterschied macht, so ist das nachtheilig für den Staatskredit, und ein solcher Zustand muß im Interesse des Gouvernements, in dem des Vaterlandes aufhören, und deshalb bitte ich, mein Amendement zu unterstützen.

Landtags-Kommissar: Ich bitte ums Wort! Ich glaube, daß der geehrte Herr Redner nicht ganz bei dem Gegenstande geblieben ist, der zur heutigen Debatte vorliegt; ich glaube dies um so mehr, als er einen Gegenstand, und zwar, wie mir scheint, von Grund aus berührt hat, der in einer besonderen, von demselben geehrten Herrn Redner ausgehenden Petition hier verhandelt werden soll, ich meine die Lehre von den Staats-Garantien. Ich bedaure diese Anticipation, weil durch dieselbe ich und meine Herren Kollegen außer Stande gesetzt sind, so gründlich zu antworten, als es in dem anderen Falle geschehen sein dürfte. Ich würde daher jetzt vielleicht ganz geschwiegen haben, müßte ich nicht gegen die eine Seite dieses Vortrages das Gouvernement verwahren. Ich meine nämlich den Theil des Antrages, wonach der hohe Landtag Bitten und Anträge an Sr. Majestät den König

nicht nur in Beziehung auf seine künftige Funktion bei dem Staatsschuldenwesen richten, sondern auch seine Kontrolle und Censur auf diejenigen Finanz-Operationen ausdehnen soll, welche in den letzten 27 Jahren gemacht sind. Eine solche Kontrolle und Censur finde ich in dem Gesetz vom 3. Februar c. nicht begründet, und ich glaube also, die Staats-Regierung davor verwahren zu müssen. Zu dem einzelnen Punkte, welchen der geehrte Herr Antragsteller aufgeführt hat, glaube ich einige vorläufige Erläuterungen geben zu können. Was die Cautions-Kapitalien anbelangt, so gebe ich der hohen Versammlung die beruhigende Versicherung, daß durch dieselben schon seit geraumer Zeit, schon länger als seit dem Antritt der Regierung des jetzt regierenden Königs Majestät, keine Vermehrung der Staats-Verpflichtungen, keine neue Lasten erwachsen, weil der Uberschuß der eingezahlten über die zurückzuzahlenden Cautionen zu einem besonderen Fonds angesammelt wird, welcher sich schon dem Betrage nähert, um sämtliche Cautionen daraus zurückzahlen oder, wenn diese Zurückzahlung nicht beliebt wird, das Passivum durch das Aktivum balanziren zu können, so daß die zu anderen Zeiten durch die Cautionen gemachte Verpflichtung der That nach getilgt sein wird. Sämmtliche Zinsen der Cautionen werden aus Staats-Kassen bezahlt, der Uberschuß der eingezahlten über die zurückgezahlten Cautionen wird, wie erwähnt, zu einem besonderen Fonds eingezogen, welcher mit Zins und Zinseszins aufgesammelt wird, um das Kapital in möglichst kurzer Frist ganz zu decken. Ueber die Prämien-Schuld der Seehandlung habe ich nichts zu erläutern, das ist ein offenes Faktum, das dem ganzen Lande seit 16 Jahren vorliegt; wenn aber der geehrte Herr Redner glaubt, daß der Staats-Kredit dadurch gelitten habe, daß die von den Ständen nicht anerkannte Verpflichtung sich keines großen Credits erfreute, so muß ich dies in Beziehung auf die Seehandlungs-Prämien-Scheine ablehnen, da diese, wie bekannt, einen sehr hohen Cours haben.

Was die Eisenbahn-Garantien für die Zukunft betrifft, so wird sich diese Frage erledigen, wenn die Petition des Antragstellers hier in fundamento verhandelt wird. Vorläufig habe ich mich ausgesprochen, daß eine dauernde Garantie, welche mit Wahrscheinlichkeit zu einer neuen Belastung der Unterthanen führen könnte, der durch die in dem Staatsschulden-Gesetz angeordneten Kontrolle des Vereinigten Landtages unterliegen sollte. Sollten daher in Zukunft ähnliche Operationen vorgeschlagen werden, so würde Sr. Majestät der König wahrscheinlich denselben Weg wählen, den Sie in Bezug auf die Landrenten-Banken gewählt haben. Was aber den niedrigen Cours einiger garantirten Eisenbahn-Actien betrifft, so kann ich die Schlussfolgerung, die der geehrte Redner gemacht hat, nicht gelten lassen, ich meine die Behauptung, daß der Cours niedrig sei, weil die Zins-Garantie kein gehöriges Vertrauen genieße. Die Actien hatten, als die Eisenbahn-Papiere freit waren, einen sehr hohen Cours. Allerdings sind sie den Schwankungen der Eisenbahn-Speculationen gefolgt und unter den natürlichen Cours gefallen; daß dies aber daher rühren sollte, weil der Zins-Garantie mißtraut werde, diesen Beweis müßte ich erwarten. Ich glaube vielmehr, daß sich die geringe Cours-Differenz jener Actien gegen die Staatsschuldscheine vorzugsweise aus dem Umstande erklärt, daß die Gesellschaften, denen jene zu $3\frac{1}{2}$ Prozent garantirte Actien gehören, Prioritäts-Actien zu 5 Prozent in hohen Beträgen emittirt haben.

Ich komme jetzt auf die unverzinslichen Schulden. Es ist keinesweges die Absicht, dauernde unverzinsliche Schulden zu machen, als z. B. neue Kassen-Anweisungen und ähnliche Papiere ohne Zustimmung der Stände zu kreiren, weil es anerkannt ist, daß dies eben so gut eine Schuld ist, wie jede andere. Was aber die Bankscheine betrifft, so sind diese nach dem Statute der preussischen Bank vom Staate nicht garantirt worden, und daß

durch deren Annahme in den königlichen Kassen eine solche Garantie begründet sei, das kann ich nicht anerkennen; denn, wenn die Bank jemals insolvent werden sollte, so würde der Staat höchstens den Werth derjenigen Papiere verlieren, die sich augenblicklich in seiner Kasse befänden; für alle anderen aber fielen ihm keine Garantie zur Last. So steht die Sache in diesem Augenblick und für die Zukunft. Ich bedaure, auf die kurze Zwischenzeit zurückkommen zu müssen, wo die neuen Bankcheine wirklich garantirt waren. Diese Zeit fällt, wenn ich mich recht erinnere, in die 3 Monate vom Oktober bis Dezember vorigen Jahres. In dieser Beziehung verhält sich die Sache folgendermaßen. Als das Staats-Schulden-Gesetz vom 17. Januar 1820 erschien, hatte die Bank das unbeschränkte Privilegium, Bankcheine auszugeben. Sie hat dies Privilegium geraume Zeit nachher unangefochten geübt, ohne daß in dem Staats-Schulden-Gesetz ein Hinderniß erkannt war. Die Bank hatte überdies nicht nur das Recht, sondern die Verpflichtung, Kapitalien von Minorennen und Corporationen anzunehmen und darüber verzinsliche Bank-Obligationen auszustellen. Dies Recht hat sie bis auf den heutigen Tag, diese Verpflichtung liegt ihr noch jetzt ob, und diese Kapitalien sind vom Staate garantirt. In Beziehung auf die Bank-Scheine aber wurde, als die Kassen-Anweisungen gegen Hinterlegung von Staats-Papieren vermehrt wurden, die Ausgabe suspendirt, weil man nicht zweierlei dergleichen Papiergeld haben wollte. Als im vorigen Jahre, um die Circulations-Mittel zu vermehren, der Bank die Erlaubniß zur Ausgabe von Bankcheinen zurückgegeben wurde, konnte, ungeachtet der auf kurze Zeit übernommenen Garantie, das Gouvernement darin keine Verletzung des Staats-Schulden-Gesetzes erkennen. Denn es war nicht nur das frühere Verhältniß hergestellt, sondern auch um so weniger von einer neuen Schuld die Rede, als die neuen Bankcheine nur gegen Hinterlegung des vollen Werths, theils in baarem Gelde, theils in Staats-Papieren, theils in acceptirten Wechseln, ausgegeben werden durften. Es war und konnte dem Gouvernement nicht zweifelhaft sein, daß die Bank, welche sich in fortwährendem Besitze des Rechts befand, ohne alle Beschränkung Kapitalien aufzunehmen und darüber verzinsliche Obligationen auszustellen, auch ohne Verletzung des Staats-Schulden-Gesetzes unverzinsliche Bankcheine gegen Deponirung des vollen Werthes ausgeben könne. Es ist dies übrigens eine antiquirte Sache, die ich hier nur deshalb erwähnt habe, weil der Antragsteller sie aufgenommen hat, und weil sie schon einmal von einem Mitgliede in Erwähnung gebracht ist. Ich bitte aber nicht anzunehmen, daß ich diejenigen Mitglieder der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, welche eine andere Ansicht gehabt haben, irgendwie als weniger ehrenwerth bezeichnen will, als der geehrte Redner vor mir; ich erkenne vielmehr an, daß, wenn sie anderer Ansicht waren, sie nur nach ihrer Pflicht gehandelt haben, wenn sie ihre Mitwirkung bei dieser Operation verweigerten.

Abgeordn. Knoblauch: Ich muß gestehen, daß ich auf einen anderen Vortrag vorbereitet war, der sich an eine frühere Erklärung des Herrn Landtags-Kommissarius anschließen sollte; indessen hat die Sache in diesem Augenblick eine von ihrer bisherigen Lage ganz verschiedene Wendung genommen. Hierauf bin ich aber in keiner Beziehung vorbereitet. Auch suche ich vergeblich nach geeigneten Worten, um mein Erstaunen auszudrücken und die Versammlung auf den überaus wichtigen Umstand aufmerksam zu machen, der dadurch herbei geführt worden ist, daß der Herr Landtags-Kommissar erklärt hat, wie die für den in Rede stehenden Fall zu erwartende Declaration so weit ausgedehnt werden würde, daß die Regierung sich künfftig nicht sowohl die Bestimmung überlaufende, binnen kurzer Zeit zu bestreitende Verwaltungs-Schulden, was sich, meines Erachtens, von selbst verstehen würde, sondern auch die neue Einführung schwebender

Schulden vorbehalten hat. Was wird aber unter schwebender Schuld verstanden? In dem Gesetz vom 17. Januar 1820 ist keine Spur davon enthalten, und wir haben es stets als eine Segnung betrachtet, daß wir es bei uns nur mit consolidirten Schulden zu thun haben; alle unsere Bestrebungen sind dahin gegangen, die in dieser Beziehung bestehenden heilsamen gesetzlichen Bestimmungen aufrecht zu erhalten. Nun soll aber dem Staate für die Folge vorbehalten bleiben, auch eine schwebende Schuld zu bilden. Welch' ein weiter, unbestimmter Begriff! der, einmal eingeführt, den ganzen bisherigen Zustand unseres Schuldenwesens völlig verändern würde. Wir sind oft vor dem Beispiel eines Nachbarlandes gewarnt worden, und nun soll auch über unser Vaterland die unglückliche Fluth einer schwebenden Schuld eintreten können? Ich bitte Sie inständigst, auf das, was hierüber gesagt worden ist, Ihre ganze Aufmerksamkeit zu richten.

Mit dem ersten Abschnitte des von dem Herrn Abgeordneten der Stadt Aachen gestellten Antrages bin ich einverstanden, dem zweiten Theile habe ich aus innerer Bewegung nicht folgen können. Mein angelegentlicher Wunsch geht dahin: daß, falls in dem Antrage etwas Neues enthalten sein sollte, was einer nochmaligen Berathung bedürfen möchte, daß alsdann auch die ihrer Wichtigkeit halber niedergeschriebene Declaration des königlichen Herrn Kommissars, welche so tief in das Wesen des Staats-Schulden-Gesetzes eingreift und daher nicht sorgfältig genug berathen werden kann, ebenfalls der betreffenden Abtheilung zur gründlichen Vorbereitung eines Beschlusses überwiesen werden möge. Diese wichtige, von so unermeßlichen Folgen begleitete Erklärung verdient dies gewiß vorzugsweise.

Landtags-Kommissar: Ich bedaure sehr, wenn ein Wort, ein unschuldiges Wort, ein geehrtes Mitglied dieser Versammlung in solche Unruhe gebracht hat. Ich habe, wenn ich den Ausdruck schwebende Schuld als ein näher bezeichnendes Wort in Parenthese gebraucht habe, nichts Anderes darunter verstanden, als Verwaltungs-Schulden, weil dies doch wirklich schwebende Schulden sind; wenn heute ein Minister einen Kontrakt abschließt und sich verpflichtet, nach sechs Monaten das Geld zu zahlen, so ist das eine schwebende, aber keine fundirte Schuld. Ich habe schon bei einer früheren Veranlassung gesagt, daß wir dergleichen schwebende Schulden wenig oder gar nicht befäßen, weil wir gewohnt sind, was wir bedürfen, gleich baar zu zahlen, und daß es auch nicht die Absicht sei, von diesem Prinzip abzugehen. Ich habe heute hier erklärt, daß es keinesweges die Absicht sei, dauernde unverzinsliche Schulden, wie die Kassen-Anweisungen, ohne Mitwirkung der Stände zu vermehren. Darum durfte ich um so weniger fürchten, daß in dem eingeschalteten Ausdrücke „schwebend“ irgend etwas Bedenkliches oder Verhängliches gelegen habe; hätte ich das voraussetzen können, so würde ich das Wort nicht gebraucht haben. Ich wiederhole also, daß nur von sogenannten Verwaltungs-Schulden, d. h. von Anticipationen auf kurze Zeit, die Rede ist, welche das Land mit keinen neuen Lasten beschweren. Und ich wiederhole, daß, wenn es dazu kommen sollte, diese Declaration von Sr. Majestät dem Könige in authentischer Form zu geben, dann gewiß Ausdrücke gewählt werden sollen, die das geehrte Mitglied vollkommen beruhigen, wie denn auch etwas Beunruhigendes in meinen Worten nicht hat liegen sollen.

Abgeordn. Knoblauch: Wenn ich mir gehorsamst ein Wort erlauben darf, so will ich nur bemerken: Der königliche Landtags-Kommissar hat selbst auf die Erklärung ein solches Gewicht gelegt, daß er die Güte gehabt hat, sie schriftlich abzufassen.

Landtags-Kommissar: Ich habe sie allerdings schriftlich abgefaßt, aber erst vor wenigen Minuten, um eines präzisen Ausdrucks gewisser zu sein. Findet das Wort „schwebende“



Anstoß, so versichere ich, daß es in der authentischen Deklaration nicht vorkommen soll.

Abgeordn. Knoblauch: Dürfen wir von dem Königlichen Herrn Kommissar noch eine weitere Erklärung über die Garantien, von denen neulich die Rede war, erwarten? Das würde doch wesentlich eine Abweichung von dem, was man möglicherweise unter schwebenden Schulden verstehen könnte, enthalten.

Landtags-Kommissar: Ich habe schon vorhin den Wunsch ausgesprochen, daß die Verhandlungen über die Staats-Garantien vorbehalten bleiben möchten, bis zu dem Augenblicke, wo die Petitionen, die sich mit ihr ex fundamento beschäftigen, hier zum Vortrage kommen werden.

Abgeordn. Naumann: Bei der Petition, welche ich der hohen Versammlung vorgeschlagen hatte, an Se. Majestät den König zu richten, bin ich davon ausgegangen, daß die Gesetzgebung vom 17. Januar 1820 in Beziehung auf das Schuldenwesen, wonach ohne Zuziehung und Genehmigung der Stände keine Schulden kontrahirt werden können, maßgebendes Gesetz geblieben sei trotz der Verordnungen vom 3. Februar d. J. Ich muß auch diese Ansicht festhalten, und es sei mir erlaubt, auf eine Frage noch zurückzukommen, welche hier schon früher zur Sprache gebracht wurde, ob überhaupt die ständischen Befugnisse einseitig — wenn ich so sagen darf — von der Krone ohne Genehmigung der Stände alterirt werden dürfen. Ich glaube, daß in der frühern Debatte, welche über diese Frage stattgefunden, man nicht unterschieden hat zwischen den Ansprüchen, welche die Stände von der Krone für die Gesetzgebung erhalten haben, und zwischen den Ansprüchen, welche aus diesen Rechten erst entspringen. Daß ich mich deutlicher ausspreche: Die Krone hatte das unbegrenzte Gesetzgebungsrecht; dieses Recht war bis zum Jahre 1820 und formell bis zum Jahre 1823 ungeschmälert. Mit dem Jahre 1823 änderte es sich auch formell; die Krone sagte: ich will das Recht der Gesetzgebung nicht mehr ganz selbstständig ausüben, sondern ich will mein Gesetzgebungsrecht binden an den Beirath der Stände. Dieses Recht wurde den Ständen ohne alle Bedingung unwiderruflich eingeräumt. Daraus folgt nach meiner Ansicht, daß, soll an diesem Rechte etwas geändert werden, es nur geschehen kann unter Genehmigung und Zustimmung der Stände. Davon ist ganz verschieden das Recht, das den Ständen gegeben ist. Dieses Recht ist freilich nur der Beirath, und dieser Beirath ist nicht bindend für die Krone bei Ausübung des Gesetzgebungsrechts; wohl aber halte ich die Krone für verpflichtet, bei allen den Gesetzen, welche durch die Verordnungen vom Jahre 1823 bezeichnet worden sind, den ständischen Beirath einzuholen, und weitergehend auch zu allen denjenigen Gesetzen, welche unter die Verordnung vom Jahre 1820 fallen, die ständische Zustimmung zu fordern, und daher halte ich auch eine Alteration des Gesetzes vom 17. Januar 1820 ohne diese Zustimmung der Stände für unzulässig.

Es ist daran erinnert worden, daß diese Ansicht mit der Ansicht, welche bei der Gesetzgebung vom 3. Februar e. leitend gewesen, nicht übereinstimme. Die Krone sagt: Das Gesetz vom 3. Februar e. ist allein gültig; die Stände sagen: Die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Januar 1820 sind für uns maßgebend. Man hat daran erinnert, daß die Stände in Konflikt kommen könnten mit der Krone, und man könne nicht absehen, wohin das führen solle. Es wurde nicht erwähnt, was daraus gefolgert werden könne; allein ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich annehme, daß damit darauf hingewiesen werden sollen, daß die Stände faktisch machtlos der Krone gegenüberstehen, nach dem bekannten Satz: Wer die Macht hat, hat auch das Recht. Ich muß gestehen, dieser Grundsatz hat sich so vielfach ausgesprochen und geltend gemacht, daß er gewissermaßen immer der Leitstern war. Jedes Blatt der Geschichte weist

dieses nach. Allein dieser Grundsatz ist der Grundsatz des Krieges. Bei uns ist der Grundsatz umgekehrt; wir sagen: Wer das Recht hat, muß auch die Macht haben. Habe ich das Recht, und ich mache es auf gefählichem Wege geltend, dann verfolge ich es, ohne daß es zu einem Konflikt führt. Von einem Abgeordneten wurde erwähnt, daß, wenn ein solcher Konflikt vorhanden sei, und wenn es an einem Richter fehle, so sei unser Weg der Weg der Bitte an des Königs Majestät. Das ist auch meine Ansicht. Diesen Weg wollen wir verfolgen, und wenn wir es thun, so wird Niemand, auch der höchste Träger der Krone nicht, annehmen, daß wir es in einer Weise thun, um an der Macht der Krone rütteln zu wollen. Darum nehme ich keinen Anstand, meine Meinung zu erklären, daß die ständischen Rechte durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 unantastbar geblieben sind durch die Verordnungen vom 3. Februar. Die Folgerungen sind, wie ich sie hier aufführen werde, folgende.

Das Gesetz vom 17. Januar 1820 sagt: „Kein Darlehen soll kontrahirt werden ohne Zuziehung und Mitgarantie der Reichsstände.“

Das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen Schulden für den Krieg oder für den Frieden. Das Recht der Zustimmung gebührte also den Ständen immer. Es war aber damals noch keine Stände-Versammlung vorhanden, die das Recht der Zustimmung hätte ausüben können; sie war faktisch nicht ins Leben getreten. Erst die Allerhöchste Verordnung vom 3. Februar hat die Versammlung zusammenberufen, welcher die Attribute gegeben werden konnten, die das Gesetz vom 17. Januar 1820 vorgesehen hat. Die weitere Frage ist nun die: Sind diese Attribute dem Landtage durch das Allerhöchste Patent übertragen? Ich muß bekennen, nach meiner Ansicht sind sie dem Landtage noch nicht vollständig übertragen. Es ist dem Vereinigten Landtage nur das Recht übertragen, für Schulden, die in Friedenszeiten kontrahirt werden, und für welche das gesammte Vermögen und Einkommen des Staats haften soll, die Garantie zu übernehmen. Die Schlussfolgerung ist, daß, wenn die Versammlung in Beziehung auf andere Darlehne dasselbe Recht nicht erhalten hat, dann auch die Staats-Verwaltung in den Fällen, wo nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Januar 1820 dieselbe Mitwirkung der Stände nöthig ist, sich außer Stand sehen muß, Schulden zu kontrahiren, und das sind diejenigen Darlehen, für welche nicht das Gesamtvermögen des Staates haften soll. Das Gesetz läßt also eine Lücke, und diese Lücke muß ausgefüllt werden, wenn nicht die Regierung in große Verlegenheit bei dem Eintritt mancherlei Umstände kommen soll. Der einzige Weg, diese Lücke auszufüllen, ist der, daß die Krone der Stände-Versammlung einen Gesetz-Entwurf vorlegen läßt, damit unter ihrer Mitberathung diejenigen Bestimmungen erlassen werden, die nöthwendig sind, jene Lücke auszufüllen. In diesem Sinne habe ich die Petition eingebracht und formulirt. Ich glaube aber, daß der Antrag des Abgeordneten aus der Rhein-Provinz, welcher amendementsweise eingebracht ist, im Wesentlichen diesen Ansichten entspricht und zu demselben Resultate führt. Ich werde mich also diesem Antrage in Beziehung auf den ersten Punkt anschließen, der dahin geht: die Gesetzgebung zu vervollständigen, das Gesetz vom 17. Januar 1820 zur Anerkennung und Bestätigung zu bringen. Denn das ist die Tendenz des ersten Theils des Amendements. Der zweite Theil betrifft die Application des Gesetzes vom 17. Januar 1820 auf die Maßregeln, die seit jener Zeit bis auf den heutigen Tag von der Verwaltung ohne Zuziehung der Landstände getroffen worden sind.

Der geehrte Antragsteller ist nämlich der Meinung, daß das Gouvernement eine Menge Handlungen vorgenommen habe, welche gegen das Gesetz vom 17. Januar 1820 verstoßen, und daß, um diesen Handlungen den Stempel der Gefährlichkeit aufzudrücken, es

einer nachträglichen Genehmigung der hohen Versammlung bedürfe. Ich will zugeben, daß auf diesem Wege die angegriffenen Operationen des Gouvernements zur nothwendigen Legalität gelangen würden; es würde dies aber voraussetzen, daß vorher die hohe Versammlung auch durch das Gesetz das Recht bekäme, in dieser Beziehung sich erklären zu können. Sie hat es nicht, wie ich vorhin bemerkte, weil sie nur das Recht hat, sich über Schulden zu äußern, für welche die gesammte Staats-Einnahme und das gesammte Staats-Vermögen haften sollen, nicht aber in Beziehung auf andere Schulden, wie diejenigen sind, welche von dem geehrten Herrn monirt worden sind. Hätte sie es aber auch, so würde ich mich doch in diesem Augenblicke nicht für das Amendement erklären, weil ich allerdings anerkenne, daß die Vorlage, wie sie von dem geehrten Herrn gemacht worden ist, nicht hierher gehört, da wir die Gesetzgebung selbst zum Gegenstande der Berathung haben, während der Antrag darauf abzielt, die Application schon auf bestimmte, der Vergangenheit angehörige Fälle stattfinden zu lassen. Daher wiederhole ich, ich werde mich für den ersten Theil des Amendements erklären, gegen den zweiten indes nicht aus dem Grunde der Unzeitigkeit.

Abgeordn. Freiherr von Wincke: Ich erkläre mich gleichfalls für den ersten Theil des Amendements des geehrten Abgeordneten für Aachen; auch würde ich nicht der Ansicht sein, daß durch das Amendement, welches ich mir gestern vorzuschlagen erlaubte, und welches die Zustimmung der hohen Versammlung erlangte, die Sache bereits erledigt werde. Sie würde dadurch erledigt werden können, wenn die Auslegung des Gesetzes von 1820, welche die große Mehrzahl der Versammlung zu hegen scheint, von dem Gouvernement adoptirt würde und namentlich in der Vergangenheit immer adoptirt worden wäre, denn dann würde kein Zweifel bestehen. Ich verstehe unter Landesschulden Schulden, welche das Gouvernement als solches macht, mag dafür ein Theil oder das ganze Staatsvermögen zur Hypothek gesetzt oder überhaupt gar keine Hypothek gewährt werden, mögen sie fundirt oder nicht fundirt sein, mögen sie Darlehne oder nur Garantien sein. Das ist meine Auslegung und bei dieser Auslegung würde mit dem Worte „Landesschulden“ die Sache erledigt sein. Leider haben wir aber nicht bloß erlebt, daß seit 1820 durch die Seehandlung mehrfache Schulden gemacht worden sind, — daß ferner Cauttionen bestellt sind, welche, wenn sie baar eingezahlt werden, und deren Verzinsung übernommen wird, ganz die Natur von Schulden haben; — sondern wir haben aus der Erklärung des königlichen Herrn Kommissars sowohl früher als noch in der heutigen Versammlung entnommen, daß das Gouvernement eine ganz andere Auslegung mit dem Worte „Staatsschulden“ verbindet, als ich sie allein für richtig und angemessen halten kann. Um nun allen diesen Ungewissheiten vorzubeugen, wodurch, meiner innigen Ueberzeugung nach, der Staats-Kredit gefährdet werden muß, scheint es unerlässlich, daß durch eine ausdrückliche Interpretation, wie wir sie im ersten Theile des Amendements des geehrten Abgeordneten für Aachen finden, diese Bedenken und Zweifel beseitigt werden. Was die Auslegung des Gesetzes betrifft, so bin ich zwar mit dem königlichen Herrn Kommissar, der früher auf das Wort „Darlehn“ einen besonderen Accent legte, ganz einverstanden, daß allerdings nach dem Sprachgebrauche unserer Gesetze unter Darlehen nur ein Rechtsgeschäft zu verstehen ist, was darin besteht, daß der Gläubiger dem Schuldner eine gewisse Summe Geldes oder überhaupt vertretbare Sachen gegeben hat, um sie in derselben Gattung und Summe wieder zu erhalten. Daß Darlehen ein engerer Begriff von Schulden überhaupt ist, das ist juristisch nicht zweifelhaft. Wenn es aber im §. II. des Gesetzes heißt „Staatsschulden oder Staatsschulden-Dokumente“, so greift dieser Begriff weit über den Begriff Darlehen hinaus. Ich verstehe unter Staatsschulden alle Verpflichtungen, welche der Staat

eingegangen ist, mögen sie einen Titel haben, welchen sie wollen, also auch Garantien, weil der Staat, wenn er auch bloß als Bürge eintritt, doch eventuell sich zur Zahlung verpflichtet. Sie sind also auch eine Schuldverpflichtung des Staates und fallen unter den Begriff des §. II. des Gesetzes von 1820. Deshalb scheint es unerlässlich, daß die Zweifel, die bereits früher bestanden, namentlich aber in der neuesten Zeit, in der Person des verehrten Mitgliedes der Hauptverwaltung des Staatsschuldenwesens, welcher uns mit ergreifenden Worten seine Bedenken vorgetragen hat, sich wiederholt haben, daß diese Zweifel, sage ich, durch eine Allerhöchste Declaration auf das bündigste beseitigt werden.

Was den zweiten Theil des Amendements betrifft, so kann ich nur der Ansicht sein, daß, wenn auch die Sache hierher gehört, was vorher durch die Untersügung des Amendements ausgesprochen ist, ich dessenungeachtet dieselbe hiermit nicht in Verbindung bringen möchte: einmal, weil es eine andere Materie ist und weil es mir scheint, daß man diese sehr erhebliche Frage von der Uebereinstimmung der neueren mit den älteren Gesetzen unvermischt erhalten müsse von anderen Fragen, die in eine Ausdehnung unserer Befugnisse hinübergreifen; und dann, weil es mir einer Versammlung, wie die unsrige, die jetzt zuerst ihre Wirksamkeit beginnt, angemessen erscheint, das, was vorher geschehen ist, unberührt zu lassen oder, um mich eines Sprüchwortes zu bedienen, die Todten ruhen zu lassen, und unter diesen verstehe ich nicht bloß die vergangenen Verstöße überhaupt, sondern namentlich diejenigen Ueberschreitungen — ich möchte keinen verlegenden Ausdruck gebrauchen — der gesetzlichen Bestimmungen, die vor der Regierung Sr. Majestät des jetzigen Königs liegen und zur Zeit des höchstseligen Königs vorgekommen sind. In die frühere Regierungs-Periode eines Fürsten, dem wir die größte Dankbarkeit nach allen Richtungen hin schuldig sind, möchte ich nicht zurückgreifen und dadurch gegen die Pietät handeln, die ich dem Andenken des höchstseligen Königs schuldig zu sein glaube, wie auch gewiß die ganze Versammlung. (Bravo!)

Diesen Punkt möchten wir also mit Stillschweigen übergehen und uns auf den ersten, entschieden wichtigeren beschränken.

Abgeordn. Hansemann: Meine Herren, den zweiten Theil meines Amendements, die Vergangenheit betreffend, habe ich nur im Interesse der Finanzen gestellt, weil ich die Ueberzeugung habe, daß es einer wohlgeordneten Finanz-Verwaltung angemessen sei, diese Angelegenheit in gleicher Weise, wie das übrige Schuldenwesen, zu ordnen. Ich gebe Ihnen zu, daß allerdings dieser Theil des Amendements nicht gerade zu den heute in Frage stehenden Verhandlungen passe und also vorkommen kann, wenn der besondere Antrag wegen der Eisenbahn-Garantien zur Sprache kommen wird. Ich bin weit entfernt davon gewesen, der verehrten Abtheilung einen Vorwurf darüber machen zu wollen, daß sie den in meinem Amendement enthaltenen Gegenstand nicht berührt hat, aber, nach meiner Meinung, gehört er doch vollständig hierher, wenn auch nur durch ein Amendement eingebracht. Denn der ganze Unterschied besteht doch nur darin, daß ich den eigentlichen Sinn der Worte im Gesetze, es soll kein Staatsschulden-Dokument irgend einer Art ausgefertigt werden, als mit Beziehung der reichsständischen Versammlung, ins Auge gefaßt habe, und daß nun mein Amendement nichts weiter ist, als eine nähere Erläuterung zu demjenigen, was theils gestern beschlossen, theils von der Abtheilung selbst beantragt worden ist. In diesem Sinne also nehme ich mein Amendement, und insofern es angenommen wird, würde es Sache der Fassung sein, dieses Petitum zu verbinden mit dem anderen gestern beschlossenen, und es auf diese Weise als eine Erläuterung desselben dienen zu lassen. Der Herr Landtags-Kommissar hat mich mis-



verstanden, wenn er geglaubt hat, ich hätte auf die Schulden, die seitens der Seehandlung gemacht worden sind, auch die Beobachtung applizieren wollen, daß sie einen niedrigeren Cours als andere hätten; das ist nicht von mir angeführt worden. Ich habe nur auf den Cours der garantirten Eisenbahn-Actien aufmerksam gemacht, und da muß ich wiederholen, daß, nach meiner Meinung, gerade der Umstand, daß ein solches Papier ein Eisenbahn-Papier heißt, keinen Unterschied begründen dürfte, wenn es zu $3\frac{1}{2}$ pCt. vom Staate garantirt ist, gegen ein anderes Papier, welches nicht Eisenbahn-Papier heißt. Denn sobald alle Welt es hinsichtlich der Garantie vollkommen gleichgestellt hält, so ist anzunehmen, daß der Cours, eine Kleinigkeit abgerechnet, ungefähr gleich sein würde. Man könnte allenfalls sagen, insofern eine solche Eisenbahn-Actie noch nicht voll eingezahlt wäre, wäre der Unterschied dadurch begründet, daß der Eigenthümer auf Nachzahlungen sich gefaßt machen muß; aber ich habe auf solche Papiere hingedeutet, die voll eingezahlt waren. Der Herr Landtags-Kommissar hat es nicht als eine Garantie des Staates bezeichnen wollen, daß die Bankzettel gleich den Kassen-Anweisungen in allen Staatskassen für voll angenommen werden müssen; er hat angeführt, daß, wenn bei der Bank der schlimmste Fall, die Insolvenz, einträte, der Staat nur das verlieren würde, was er gerade an solchen Bankscheinen in seinen Kassen hätte. So ist die Sache aber nicht. Indem ausgesprochen ist, daß der Staat diese Bankzettel gleich den Kassen-Anweisungen annimmt, hat er die Verpflichtung übernommen, dies zu thun, die Bank mag insolvent sein oder nicht. Also könnten alle diejenigen, die dergleichen Bankzettel besäßen, auch nach der Insolvenz der Bank sie gleich den Kassen-Anweisungen dem Staate in Zahlung geben.

Es kommt also in dieser Beziehung, wie ich bemerkt habe, im Wesentlichen ganz auf eins heraus, ob man Kassen-Anweisungen freiert, oder ob jene Verpflichtung übernommen wird. Ich glaube, daß im Allgemeinen die Versammlung mit den von mir aufgestellten Grundsätzen einverstanden ist, und ich bitte sie deshalb wiederholt, mein Amendement anzunehmen, d. h. den ersten Theil, die Zukunft betreffend. Indem Sie dies thun, verfehlen Sie gewiß nicht gegen die Ehrfurcht vor dem Thron. Denn wir stellen nichts, als eine ehrfurchtsvolle Bitte, und überlassen der Weisheit Sr. Majestät, das zu verfügen, was Allerhöchst für das Beste erachtet wird.

Justiz-Minister Uhden: Es ist von einem Redner wiederum der Rechtspunkt zur Diskussion gezogen worden. Wir haben in drei Sitzungen über den Rechtspunkt gesprochen, und es haben darüber Abstimmungen stattgefunden; wenn wir denselben wiederum zur Diskussion ziehen wollen, so weiß ich nicht, wann wir diese Diskussion enden werden. Zwei Rechts-Ansichten stehen sich gegenüber, eine Entscheidung kann durch die Majorität der Versammlung unmöglich getroffen werden, wie ich schon früher die Ehre gehabt habe zu bemerken.

Außerdem muß ich gegen eine Aeußerung Protest einlegen.

Es ist nämlich geäußert worden, wenn ich es recht verstanden habe, daß nach dem Gesetz des Stärkeren, wer die Macht habe, auch das Recht habe, selbst wenn es auch nicht das wahre Recht sein sollte, und es scheint mir beinahe, als ob damit dem Gouvernament hätte ein Vorwurf gemacht werden sollen. Dagegen muß ich das Gouvernament verwahren, da es einen solchen Grundsatz wohl nie in Anwendung gebracht hat.

Finanz-Minister v. Düesberg: Da der Abgeordnete aus der Rheinprovinz den zweiten Theil seines Amendements, für jetzt wenigstens, zurückgezogen hat, so habe ich darauf nichts zu antworten und will mich daher nur auf einen speziellen Punkt

aus dem ersten Theile des Amendements beschränken. Es ist hierin die Behauptung aufgestellt worden, daß die Bestimmung, wonach die Bankscheine bei den Staats-Kassen statt baaren Geldes angenommen werden, eine Garantie des Staates für die Banknoten enthalte. Dem muß ich widersprechen. — Es handelt sich hier nur um eine Anordnung administrativer Natur, darüber, welche Zahlungsmittel, ob auch solche, welche nicht in baarem Gelde bestehen, bei den Staats-Kassen angenommen werden sollen. — Dies ist eine Sache, welche die Regierung zu beurtheilen hat. Es konnte daher für letztere nur die Frage sein: Gewähren die Banknoten, wie sie nach der Bank-Ordnung ausgegeben werden, völlige Sicherheit, so daß man sie ohne Bedenken annehmen kann? Die Regierung hat keinen Anstand genommen, diese Frage zu bejahen, da diese Noten auf jede Weise sicher gestellt sind und daher auch in dem unglücklichen Falle, wenn die Bank ihre Zahlungen einstellen und liquidiren müßte, doch für die Banknoten hinreichende Deckung zu erwarten ist. Ich meine, daß mit dem Moment, wo die Bank zu zahlen aufhört, auch ihre Noten außer Umlauf treten müssen und die Inhaber bei dem alsdann einzuleitenden Liquidations-Verfahren ihre Befriedigung zu suchen haben, eine unbedingte Verpflichtung der Staats-Kassen zur ferneren Annahme der Banknoten aber für diesen Fall nicht besteht.

Abgeordn. Knoblauch: Mein angelegentlicher Wunsch wäre gewesen, auf keinen der bisher vorgekommenen speziellen Fälle zurückzugehen, da indessen in diesem Augenblick durch den Herrn Finanz-Minister die beiläufige Bemerkung des Herrn Landtags-Kommissars bestätigt worden ist, daß die Königlichen Kassen im Falle der Auflösung oder einer Liquidation der Bank nicht mehr verpflichtet sein würden, die Banknoten anzunehmen, so erlaube ich mir die Frage, wie auf diese Weise die Bestimmung fortgeschafft werden kann, daß dieser Zettel hier in allen Staatskassen zu jeder Zeit statt baaren Geldes und statt der Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen werden soll? Wie eine solche Behauptung möglich ist, gestehe ich, liegt außer meiner Fassungskraft, und ich bekenne, daß eine solche Erklärung leicht dazu beitragen könnte, den Staatskredit zu erschüttern. (Vielseitiger Bravoruf.)

Es handelt sich darum, ob eine Garantie wirklich ausgesprochen worden ist oder nicht. Wenn dies nun auch in der Bank-Ordnung nicht mit ausdrücklichen Worten geschehen, so ist doch faktisch durch die unbedingte vorgeschriebene Annahme der Banknoten in allen öffentlichen Kassen statt des baaren Geldes eine ganz bestimmte Garantie gegeben worden. Ich stelle anheim, späterhin, wenn die Frage wegen der Garantie zur Sprache kommen wird, diesen damit genau verwandten Abschnitt des Gutachtens wieder ins Auge zu fassen; indessen will ich meinerseits nicht damit beginnen, behalte mir aber vor, mich alsdann ausführlicher über jene Frage im Allgemeinen zu äußern. (Bravoruf.)

Finanz-Minister v. Düesberg: Da die Frage wegen der Garantie noch besonders zur Sprache kommen wird, so werde ich gegenwärtig auf eine weitläufige Erörterung nicht eingehen, muß mir aber doch gestatten, meine Ansicht mit ein paar Worten zu rechtfertigen. Ich beziehe mich zunächst auf die Bank-Ordnung selbst, in dieser ist eine Spezial-Garantie des Staates für die Banknoten nirgends ausgesprochen; sie ist es aber für eine andere Art von Bank-Schulden und zwar in Bezug auf die Deposital-Kapitale. Im §. 21 ist bestimmt, daß es hinsichtlich der Deposital-Kapitale bei der durch die Verordnungen von 1768 und 1769 übernommenen Spezial-Garantie verbleibe, und diese Bestimmungen haben längst vor dem Staatsschuldengesetz existirt. In Beziehung auf die Banknoten ist weiter nichts gesagt worden, als, daß sie bei den Staatskassen

angenommen werden, also ohne Spezial-Garantie, denn sonst hätte man, da für die Bank eine Staats-Garantie im Allgemeinen nicht besteht, in den Bestimmungen über die Banknoten die Garantie wieder besonders festsetzen müssen.

Wenn der kaum denkbare Fall eintreten sollte, daß das Institut zum Liquidiren genöthigt wäre, so wird der Stand der Sache dadurch rechtlich so verändert, daß ich nicht glaube, daß die Kassen diese Papiere dann noch unbedingt annehmen müßten. Dies ist indessen eine Rechtsfrage, die nicht auf einfache Weise zu beantworten ist. Ich habe die Ehre gehabt, eine lange Zeit dem Stande der Juristen anzugehören, und halte dafür, daß durch eine Zahlungs-Einstellung und Liquidation von Seiten der Bank deren Papiere aufhören müssen Umlauf zu haben, und daß, wenn die Liquidation veranstaltet ist, auch die Banknoten dabei liquidirt werden müssen. Die Spezial-Garantie des Staats erstreckt sich nur auf die bei dem Institute von den Gerichts- und Vormundschafts-Behörden zc. belegten Deposital-Gelder.

Justiz-Minister Uhden: Ich will noch eine Bemerkung hinzufügen. Es war von einem Ober-Landesgericht wegen der Spezial-Garantie bei mir angefragt worden, ob dasselbe eine bedeutende Summe solcher Bankscheine, die in Folge einer Subhastation eingezahlt worden, annehmen dürfe? Ich habe darüber mit dem Herrn Finanz-Minister korrespondirt und in Folge dessen das Ober-Landesgericht dahin beschieden, daß es diese Bankscheine nicht unbedingt annehmen dürfe, weil sie nicht garantirt seien.

Abgeordn. Knoblauch: Die gegenwärtige Versammlung und das Land sind freilich in diesem Augenblicke durch die übereinstimmende Erklärung zweier Herren Minister belehrt, daß keine Verpflichtung für die Königlichen Kassen besteht, die Bankzettel unter allen Umständen anzunehmen, und ich muß gestehen, daß ich das nicht erwartet hätte. Ich habe vielmehr die moralische Verpflichtung für so bindender Natur gehalten, daß ich sie viel höher stellte, als den todten Buchstaben des Gesetzes. (Lebhafter Beifallruf.)

Justiz-Minister Uhden: Es ist nicht behauptet worden, daß die Banknoten überhaupt nicht bei Königlichen Kassen anzunehmen seien, sondern es war die Frage, ob sie Garantie hätten, und weil das nicht der Fall ist, habe ich das Ober-Landesgericht, wie gedacht, beschieden.

Abgeordn. Hansemann: Meine Herren! Auch ich kann nicht umhin, meinen tiefen Schmerz auszudrücken über die Erklärung, die wir so eben von dem Herrn Finanz-Minister und dem Herrn Justiz-Minister gehört haben. Wie! ein Königl. Gesetz sagt: Die Banknoten sollen in allen Staatskassen statt baaren Geldes, besonders statt der Kassen-Anweisungen, in Zahlung angenommen werden; auf den Banknoten selbst ist dies gedruckt, — und nun hören wir, daß trotz des klaren Wortlautes dieser Bestimmung eine solche Verpflichtung doch nicht sicher bestehe. Ich theile ganz die Ansicht des geehrten Abgeordneten der Stadt Berlin, daß Erklärungen dieser Art dem Staatskredit gefährlich sind. Ich mache bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, daß gerade in diesem Umstande Sie die Erklärung der Erscheinung haben, daß die garantirten Eisenbahn-papiere nicht den nämlichen Cours hatten, wie die direkten Staatsschulden, weil gerade das Publikum wahrscheinlich auch die Besorgniß hat, daß seiner Zeit einmal die Dinge ausgelegt werden möchten, wie wir es hier gehört haben. Wenn irgend etwas, so sind es die heutigen Verhandlungen, die es uns zur dringenden Pflicht machen, den ehrfürchtvollen Antrag, wie er von mir gestellt ist, an Se. Majestät zu richten und durch eine nähere Declaration diesen Zustand abzustellen. Da-

hin zielt mein Amendement, und ich bitte wiederholt, es anzunehmen.

Abgeordn. v. Auerswald: Was ich sagen wollte, ist bereits durch das, was der geehrte Abgeordnete von Berlin gesagt hat, erledigt.

Justiz-Minister Uhden: Wenn der geehrte Redner durch das, was ich angeführt habe, schmerzlich berührt worden ist, so muß dies auf einem Mißverständniß beruhen, und wenn ich mich nicht deutlich ausgedrückt haben sollte, so bin ich gern bereit, mich näher zu erklären.

Es sollte in Folge einer Subhastation eine bedeutende Summe ad depositum eingezahlt werden. Das Depositorium ist aber keine Königl. Kasse in dem angegebenen Sinne, sondern in demselben wird Privat-Vermögen aufbewahrt, besonders auch das von Minderjährigen. Der Zweifel war deshalb nur der, ob die Annahme der Bankscheine als nicht speziell garantirter Papiere erfolgen könne.

Finanz-Minister v. Duesberg: Ich habe durchaus nicht gesagt oder irgend in Frage gestellt, daß die Banknoten nicht bei allen Staatskassen in Zahlung angenommen werden müßten, ich habe nur gesagt, daß sie nach der Bankordnung vom 5. Oktober v. J. eine Spezial-Garantie des Staats nicht hätten, es ist nur einer Art von Bankschulden, den Depositengeldern, eine solche Garantie gewährt. Die Frage reduziert sich also darauf, wie wird das Verhältniß sich stellen, wenn der unglückliche Fall jemals eintreten sollte, daß die Bank genöthigt wäre, ihre Zahlungen einzustellen und zu liquidiren? Es fragt sich, ob in diesem Falle die Verpflichtung der Staatskassen zur Annahme der Banknoten fortbestehen bliebe? Das ist eine Rechtsfrage, und ich glaube, sie, wie vorher geäußert, beantworten zu müssen. Es ist dies aber allerdings ein Gegenstand, der eine viel tiefere Erörterung erfordert, als hier möglich ist. Ich bemerke aber, und das bleibt immer stehen, daß die Spezial-Garantie, wie sie einer einzigen Klasse von Bankschulden, nämlich den Obligationen über Depositalgelder, gewährt worden, den Banknoten im Gesetz nicht ertheilt ist; und kann danach die Anordnung, nach welcher die eine besondere Sicherheit gewährenden Banknoten bei den Kassen angenommen werden, im Wesentlichen nur für eine Verwaltungs-Anordnung angesehen werden.

Abgeordn. Sperling: Die Worte, welche auf den Bankscheinen stehen, sind deutlich genug; diese sollen nach denselben zu jeder Zeit vor den Königlichen Kassen angenommen werden. Ich kann mir daher nicht denken, daß irgend jemals ein Gerichtshof eine Königliche Kasse von der Annahme dieser Bankscheine entbinden würde, selbst wenn ein Zahlungsunvermögen der Bank eintreten sollte. Jedoch sind schon die Erörterungen, welche hierüber stattgefunden haben, bedauerlich genug. Ich will sie nicht fortsetzen und beuge mich daher des Wortes.

Justiz-Minister Uhden: Wenn ein Zweifel darin gesetzt wird, so begreife ich das nicht; ich habe erklärt, daß dies geschehen ist, und ich muß erklären, daß nicht die Frage von Königlichen Kassen war, sondern von Depositorien. Ich muß also bitten, dies wohl zu unterscheiden.

Abgeordn. Sperling: Ich habe meinerseits eine eben so bestimmte Ansicht geäußert, jedoch nicht von dem Depositorium, sondern von den Königlichen Kassen.

Abgeordn. Schauf: Ein schmerzliches Gefühl hat mich zwar nicht bewegt darüber, daß Aeußerungen von der Ministerbank gefallen sind und über die Art, wie sie fielen, wohl aber ein großes Erstaunen. Allerdings muß ich sagen, daß, wenn die Sicherheit der Bankscheine in einer Weise gedeutet werden

(Der Beschluß folgt in der Beilage.)

kann, wie es heute von der Ministerbank aus geschehen ist, und wenn im Publikum die Nachricht davon verbreitet wird, dieselben in Mißkredit gerathen werden, der sehr bedeutend sein würde, daß das ganze Bank-Institut mir überhaupt auf eine Art gefährdet zu sein scheint, die einen großen nachtheiligen Einfluß üben muß. Ich muß meinem Kollegen aus Berlin ganz beipflichten, daß, wenn einmal auf den Banknoten gedruckt steht, daß sie in allen Königlichen Kassen in Zahlung genommen werden, dann auch ihre Annahme zu allen Zeiten unabweislich sein muß, gleichviel, ob die Bank in Liquidation sich befindet oder nicht. Warum ist diese Erklärung darauf gedruckt? doch allein nur, um den Noten eine größere Sicherheit zu geben; denn sonst wüßte ich wahrlich nicht, welchen Zweck das Anerkenntniß der Annahme auf den Scheinen haben sollte, wozu es überhaupt nöthig gewesen wäre. Wenn von Privatleuten aus eigenen Mitteln 10 Millionen Thaler hinterlegt worden sind, um als eigentliches Fundations-Kapital zu dienen, so würden die dagegen ausgegebenen Scheine so gut wie die Scheine des Kassen-Bereins oder anderer ähnlicher Institute in der kaufmännischen Welt volle Geltung haben. Aber weil die Bank auch Gelder für Minoranne und für Armenstiftungen hat, und weil man sie als ein königliches Institut berücksichtigen wollte, die Zeit der Noth und der Geld-Kalamität überhaupt es erforderte, daß man den gewerblichen Interessenten vermehrte, ganz zum Ueberfluß gesicherte Circulationsmittel verschaffte, deshalb wahrscheinlich nur ist die doppelte Garantie gegeben worden. Ist diese Garantie nun aber einmal gegeben, so glaube ich nicht, daß irgend welche Rechtswissenschaft und irgend welche Minister der Justiz so viel Weisheit herausbringen werden, um sagen und beweisen zu können, daß, wenn immer ein solcher Vermerk auf dem Schein gedruckt ist, derselbe doch nicht Gültigkeit haben sollte für alle Zeiten, beliebigenfalls vielmehr als nicht vorhanden und nicht rechtsverbindlich betrachtet werden könnte. Dem Amendement, welches das geehrte Mitglied von Aachen gestellt hat, muß ich mich übrigens anschließen, was den ersten Theil betrifft. Wenn aber derselbe Abgeordnete weiter angeführt hat, daß man keinen Werth auf die Garantie des Staats eigentlich lege und den Beweis dadurch zu führen sich bemüht, daß die Staats-Schuldscheine einen höheren Cours haben als die Eisenbahn-Aktien, so kann ich dieser Aeußerung nicht die volle Geltung geben. Es ist ganz etwas Anderes mit den Eisenbahn-Aktien, als mit den Staats-Schuldscheinen. Wenn jene auch die Hoffnung geben, daß sie durch eine große Frequenz eine bessere Dividende, als $3\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen, zahlen können, so ist dies doch jedenfalls immer sehr prekär, und es ist also nicht darauf zu rechnen. Andererseits haben die Staats-Schuldscheine aber alle Zeit darum vorzüglich einen besser gesicherten Cours, daß sie in kleinen Procents ausgestellt sind, die von dem größeren Theile des Publikums mehr gesucht werden und auch nothwendig mehr gesucht werden müssen, als die Eisenbahn-Aktien, welche nur auf 100 und resp. 200 Rthlr. ausgestellt sind, also unter den Gering-Begüterten wenig oder gar keine Nehmer finden können. Nebenbei aber hat der Staat das Interesse, die Staats-Schuldscheine in ihrem Cours so viel wie möglich zu erhalten, und es werden zu dem Ende alle disponiblen Gelder bei der Seehandlung sowohl wie bei der Bank allseitig verwandt, um Staats-Schuldscheine zu kaufen, wenn deren Cours gedrückt ist, um dadurch denselben immer wieder zu heben, während ein solches Verfahren bei Eisenbahn-Aktien nie stattfindet. Ich halte daher die Argumentation des Mitgliedes von Aachen nicht für richtig und habe mich berufen gefühlt, dieselbe zu berichtigen.

Abgeordn. Wilde: Noch krank und heiser, muß ich die verehrte Versammlung bitten, es mir zu gestatten, nicht so laut zu sprechen, wie es eigentlich geschehen sollte, und ich würde Ihre Nachsicht nicht in Anspruch genommen haben, wenn nicht von Seiten des Ministeriums eine Aeußerung gefallen wäre, die mir höchst bedenklich zu sein scheint, und für welche ich eine offizielle, genaue Definition möchte provocirt haben. Es hat nämlich der Herr Königliche Kommissar im Eingange der Debatte davon gesprochen, daß er eine große Differenz mache, zwischen einer funktirten Schuld und einer sogenannten Verwaltungs- oder unfunktirten Schuld. Meine Herren! Eine Administrations-Schuld, das heißt eine Schuld, welche die Verwaltung im Laufe ihrer Geschäfte nöthig hat, ist eine solche, wie sie in mehreren großen Ländern und namentlich in Frankreich und England repräsentirt sind, durch die Billets du trésor und die exchequer bills. Es ist in jenen Ländern oft vorgekommen, daß man diese Papiere, nachdem sie zu einer gewissen Höhe angewachsen, zu konsolidirten Schulden hat umwandeln müssen, und es ist dies immer dann geschehen, wenn der Geldmarkt der Art war, keine höhere unfunktirte Schuld tragen zu können, oder überhaupt, wenn die Kredite erschöpft waren, welche dort von Seiten der Stände dem Ministerium oder der Krone gewährt werden und neue nöthig sind, ohne den Ausfall decken zu können aus den kurrenten Einnahmen. Es scheint mir von der größten Wichtigkeit zu sein, nachdem wir in diese Materien einmal eingegangen sind, daß wir darüber eine offizielle Erklärung haben, ob es Intention sein sollte, mit der Emission solcher Papiere jemals vorzuschreiten; sollte dies der Fall sein, so scheint es mir in der Nothwendigkeit begründet, daß die Rathgeber der Krone sich darüber aussprechen, inwieweit sie und wie viel von den Staats-Einnahmen die Verwaltung antizipiren wolle; denn, meine Herren, könnte man sich denken, daß die Staats-Einnahme für ein Jahr antizipirt werden könnte, so dürften die Stände in die Nothwendigkeit versetzt werden, gegen ihren Willen oder ihre Ueberzeugung von der Nützlichkeit der Verwendung eine Staatsschuld von 40, 50, 60, ja noch mehr Millionen konsolidiren und anerkennen zu müssen, und es bleibe für den Staats-Kredit nichts weiter übrig, dies noch überdem so rasch wie möglich zu thun, um eine dergleichen schwebende Schuld aus dem Geldmarkte wieder herauszubringen. Wenn das Ministerium von der Idee ausgeht, daß dergleichen Schulden im Laufe der Verwaltung nothwendig oder beabsichtigt werden, auf ähnliche Finanz-Maßregeln einzugehen, so bitte ich von diesem Plaze aus, daß darüber eine offizielle Erklärung erfolgen möge. Indem ich mich jetzt von dem Gegenstande abwende, obgleich ich noch viel auf das Gehörte und namentlich in Bezug auf die Erklärungen, welche wir über die Verhältnisse des Bank-Instituts und seinen rechtlichen Verpflichtungen den Theilnehmern wie dem Volke gegenüber zu erwiedern hätten, so muß ich doch dies aus schon Eingangs erwähnten Gründen unterlassen, kann aber nicht umhin, auf die große Gefahr aufmerksam zu machen, welche die jetzige Lage der Bankfrage für das Volk im Allgemeinen hat.

Landtags-Kommissar: Wir sind aufgefordert, uns darüber zu äußern, ob es in der Intention des Gouvernements liege, das in Frankreich und England angenommene System der Ausgabe von Billets du trésor und exchequer bills anzunehmen. Ich erkläre, daß dies nicht in der Intention des Gouvernements liegt, daß dies vielmehr die Absicht hat, bei der bisherigen guten Sitte zu beharren, die Ausgaben möglichst nach den Einnahmen zu bemessen. Dennoch glaube ich, daß, wenn uneingeschränkt bestimmt würde, daß das Gouvernment

keinerlei Art von Schulden ohne Berufung des Vereinigten Landtags übernehmen könne, daraus in einzelnen Fällen Verlegenheiten entstehen könnten, von denen ich voraussetze, daß die hohe Versammlung sie selbst nicht will. Ausgenommen von der ständischen Mitwirkung sollen daher nur solche Verwaltungsschulden sein, welche das Gouvernement durch Antizipation der Staats-Revenüen auf kurze Zeit zu machen sich in der Nothwendigkeit befinden möchte, ohne deshalb das Land mit neuen Lasten zu beschweren.

Sollte dagegen die Finanz-Verwaltung jemals diese Anticipationen so weit ausdehnen, daß sie die Zustimmung des Landtages zu deren Fundirung beantragen müßte, dann allerdings würde dieselbe der Vorwurf treffen, das Gesetz verletzt zu haben.

Ich glaube nun noch mit wenigen Worten auf die unangenehme Materie der Bankscheine zurückkommen zu müssen. Es ist hier das Wort gefallen, daß die heutige Diskussion dem Cours dieser Papiere einen Stoß versetzen würde. Ich glaube dies zwar nicht; wäre es aber richtig, so wäre dies als ein Unglück zu betrachten. Es fragt sich also, was ist zu thun? Zunächst müssen wir die Sache nochmals ins Auge fassen. Im Gesetz ist allerdings unterschieden zwischen denjenigen Schulden der Bank, für welche der Staat Garantie leistet (es sind dies die deponirten Kapitalien) und zwischen solchen, für welche der Staat keine förmliche Garantie übernommen hat (die Bankscheine). Dagegen sieht in dem Gesetz, daß die Bankscheine von allen öffentlichen Kassen als baar angenommen werden sollen, und damit diese Bestimmung die größtmögliche Verbreitung erhalte, ist solche auf den Scheinen selbst abgedruckt. So lange diese Vorschrift besteht, so lange hat sie unbedingte Geltung; das, glaube ich, wird auch der Finanz-Minister anerkennen. Wenn also der ganz unerwartete Fall einreten sollte, daß die Bank liquidiren müßte, so würden dann allerdings anderweitige gesetzliche Vorkehrungen getroffen werden müssen, — denn ich glaube nicht, daß man wünschen kann, der Staat müsse auch dann noch und für immer die Scheine als baar in den Kassen annehmen; ich glaube namentlich nicht, daß man diese Vorschrift auf diejenigen Vorräthe ausdehnen könnte, die sich bei der Bank selbst befinden. Lassen Sie uns aber diese unwahrscheinlichen, fast unmöglichen Eventualitäten nicht näher untersuchen, lassen Sie uns daran festhalten, daß das Gesetz besteht, wonach die Bankscheine als baar in den königlichen Kassen angenommen werden müssen, daß dies Gesetz unzweifelhaft volle Wirkung hat, und daß dadurch der Pari-Cours derselben hinlänglich gesichert ist.

Hegen wir nun Alle den Wunsch, daß durch diese Diskussion der Cours der Bank-Aktien und überhaupt der Kredit der Bank nicht gefährdet werde, so knüpft sich daran die Andeutung, daß diese spezielle Diskussion über die Bankscheine vielleicht aus dem Protokolle wegzulassen sei.

Abgeordn. Wilde: Ich wollte mir dagegen erlauben, zu bemerken, ein Geheimniß von 500 Personen ist, wie der Herr Landtags-Kommissar mir zugeben wird, kein Geheimniß mehr. Nach den Erklärungen, welche hier gegeben worden sind, glaube ich, wird es im Gegentheil, wenn auch nur theilweise, zur Veruhigung des Publikums dienen, wenn die ganze Debatte in extenso abgedruckt wird.

Der Marschall brachte dann auf Verlangen der Kurie das Amendement des Abgeordneten Hansemann:

Der Landtag möge Se. Majestät ehrfurchtsvoll bitten, Allergnädigst anerkennen zu wollen, daß nach der Verordnung vom 17. Januar 1820 (das Staatsschuldenwesen betreffend) überhaupt keine Staatsschuldendokumente irgend einer Art, also weder verzinsliche noch unverzinsliche, ohne Zuziehung und Mitgarantie des Ver-

einigten Landtags rechtsgültig⁷ ausgestellt werden dürfen; insofern aber die unbedingte Anwendung dieses Grundgesetzes bedenklich erachtet würde, dem Vereinigten Landtage dieserhalb eine Allerhöchste Proposition vorlegen lassen zu wollen⁸.

Mit mehr als zwei Drittel nahm die Kurie das Amendement an, und der Vorschlag der Abtheilung kam gar nicht weiter in Betracht.

Von dem überaus wichtigen Punkte ging die Kurie zu dem Rechte über, das dem Vereinigten Landtage hinsichtlich sämmtlicher Steuern zustehet. Das Kommissionsgutachten lautete:

Der §. 9 der Verordnung vom 3. Februar 1847 über die Bildung des Vereinigten Landtages gewährt den Petenten noch in anderer Beziehung ein Moment, in welchem sie die Gesetzgebung vom 3. Februar 1847 nicht in Einklang mit der früheren halten zu können glauben.

Es wird behauptet, daß nach dem Gesetze vom 22. Mai 1815 und 5. Juni 1823 der Beirath zu allen Gesetzen, die sich auf Steuern, sei es Schaffung neuer oder Aenderung der alten, beziehen, seien es direkte oder indirekte, jedenfalls der reichständischen Versammlung, also jetzt dem Vereinigten Landtage gebühre, und daß von diesen Steuern überhaupt keine ausgenommen werden könnten, wenn man die frühere Gesetzgebung nicht alteriren wollte. Der §. 9 nimmt aber ausdrücklich die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Zölle, so wie diejenigen indirekten Steuern, aus, deren Sätze auf Uebereinkunft mit anderen Staaten beruhen, steht daher im Widerspruch mit dem §. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 1815, welches der künftigen Versammlung der Landes-Repräsentanten den Beirath oder die Beistimmung ganz allgemein, ohne Ausnahme, als Gegenstand ihrer Wirksamkeit zuweist.

Es wurde auch bei dieser Veranlassung darauf hingewiesen, daß die Krone befugt erachtet werden müsse, die verheißenen Rechte nach und nach zu ertheilen, und darin, daß solches nicht mit einemmale geschehen, noch keine Rechtsverletzung zu finden sei; daß vom Standpunkte der praktischen Nützlichkeit sich große Bedenken über die Einholung des Beiraths zu allen Aus- und Ein- und Durchgangs-Zöllen erheben ließen; indessen konnte die Frage:

Ist die Abtheilung der Ansicht, daß den Ständen auf Grund der Verordnung vom 22. Mai 1815 und Artikel III. Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1823 das Recht zum Beirath hinsichtlich aller Steuer-Gesetze ohne Ausnahme zustehet?

nur bejaht werden, und an diese Frage reihte sich die zweite:

Ist die Abtheilung der Ansicht, daß eine Declaration resp. Abänderung des §. 9. des Gesetzes vom 3. Februar c. über Bildung des Vereinigten Landtages zu erbitten sei, welche außer Zweifel setze, daß das Recht des ständischen Beiraths über alle Steuer-Gesetze dem Vereinigten Landtage zustehet? welche ebenfalls bejaht wurde. Dies Konklusum der Abtheilung erlaubt sich dieselbe der hohen Versammlung zur Anerkennung zu empfehlen.

Der Kommissar gab folgende Erläuterung der Regierungsansichten:

Das Gesetz von 1823 hat den ständischen Beirath zu allen Veränderungen in Beziehung auf die Steuergesetze erfordert, und es hat diesen Beirath an die Provinzial-Stände so lange übertragen, bis künftig ständische Central-Versammlungen kreirt werden würden. Das Recht dieses ständischen Beiraths ist in demselben Umfange, wie es damals den Provinzial-Ständen gegeben wurde, nunmehr, so weit es sich von allgemeinen Steuer-Gesetzen handelt, auf die Central-Stände übergegangen. Das findet sich in dem betreffenden Paragraphen der Verordnung vom 3. Februar d. J. deutlich ausgesprochen; wenn aber darüber noch



Zweifel bestehen, so findet eine Declaration keinen Anstand. Es hat durchaus nicht in der Absicht gelegen, in dieser Beziehung durch das neue Gesetz irgend eine Restriction zu machen; das einzige Neue, was die Gesetze vom 3. Februar in dieser Beziehung enthalten, besteht darin, daß des Königs Majestät in Beziehung auf die nicht ausgenommenen Steuern die Erhöhung oder neue Einführung von der ständischen Einwilligung abhängig gemacht hat. Nur eine Erweiterung und nicht die entfernteste Schmälerung des bestehenden Rechtes hat durch das Gesetz vom 3. Februar herbeigeführt werden sollen.

In der darauf folgenden Abstimmung nahm die Kurie den Kommissionsantrag mit mehr als zwei Drittel der Stimmen an.

Die Abtheilung hatte, durch die Petition des Abgeordneten Flemming aus Geilenkirchen dazu aufgefordert, auch das Steuerbewilligungsrecht in den Kreis ihrer Berathungen gezogen. Sie hatte sich die Frage gestellt, ob aus der ältern Gesetzgebung und Verfassung, so wie aus den Besitzergreifungspatenten für die neu- und wieder-erworbenen Provinzen, ein Recht zur Steuerbewilligung als Rechtsanspruch hergeleitet werden könne. Diese Frage wurde in der Abtheilung von eben so viel Stimmen bejaht als verneint. Auf den Antrag Hansemanns ließ auch die Kurie diese Frage in der Lage, in welcher sie in der Kommission verhandelt war.

Darauf kamen die Domainen an die Reihe. Das Gutachten lautete:

Endlich mußte noch der Theil des §. 9 in der Verordnung vom 3. Februar 1847, welche der Domainen und Regalien gedenkt, in Erwägung gezogen werden.

Derselbe ist besonders in der Petition des Abgeordneten Grafen von Schwerin als ein Gegenstand des Bedenkens und Zweifels hingestellt.

Potent führt an, daß die Garantie von Staatsschulden auch wesentlich durch den Bestand des Staatsvermögens bedingt sei, und aus diesem Grunde könnten auch die Verfügungen über die Einkünfte und die Substanz der Domainen nicht gänzlich der Kognition und Mitwirkung der Stände entzogen werden, wie dies im Sinne des §. 9 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags zu sein scheine, weshalb er die Erbitung einer authentischen Declaration dahin dem Vereinigten Landtag anheimgehe, daß jeder Zweifel über das Verhältniß der Domainen unmöglich bleibe.

Die Abtheilung konnte nicht verkennen, daß dieser Theil des §. 9 allerdings nicht deutlich gefaßt sei und man nicht entnehmen könne, in welcher Absicht in diesem Paragraphen, der nur von der Besteuerung rede, der Domainen und Regalien gedacht sei. Sie war indessen der Ansicht, daß mit Rücksicht auf das Hausgesetz vom 13. August 1713, das Gesetz vom 6. November 1809 und das Gesetz vom 17. Januar 1820 über die Substanz und die Revenüen der Domainen nicht ohne Zustimmung der Stände disponirt werden könne. — Wenn nun der königliche Herr Landtags-Kommissarius ausdrücklich erklärt habe, daß die Krone in keiner Weise die Absicht gehabt habe, durch das Gesetz vom 3. Februar 1847 irgend etwas zu verändern, so schien es der Abtheilung, da sie die Fassung des §. 9 der Verordnung vom 3. Februar 1847 nicht für zweifelsfrei hielt, gerathen, darüber eine Declaration zu erbitten, und bezog die demnächst gestellte Frage:

Ist die Abtheilung der Ansicht, Se. Majestät um eine Declaration des §. 9 zu bitten, durch welche außer Zweifel gestellt werde, daß mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung in den rechtlichen Verhältnissen der Domainen und Regalien nichts geändert, so daß die Mitwirkung der

Stände, welche aus der die Domainen betreffenden früheren Gesetzgebung zu begründen, ungeschmälert sei? einstimmig.

Danach stellt die Abtheilung dem hohen Landtage die weitere Beschlußnahme anheim.

Dieser Antrag wurde fast einstimmig angenommen. In gleicher Weise stimmte die Kurie mit überwiegender Majorität dem Antrage bei, daß auf die bereits zugesicherte Wiederkehr des Landtags hin die Wahlen zu den Vereinigten Ausschüssen und zu den ständischen Deputationen für die Schulden für jetzt ausgesetzt werden möchten.

Der letzte Punkt des Gutachtens betraf die Zustimmung des Landtags zu Veränderungen der ständischen Verfassung. Das Patent vom 3. Febr. sagt nämlich im §. 12: »Wir behalten uns vor, den nach dem Gesetze vom 5. Juni 1823 erforderlichen ständischen Beirath zu den Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten oder andre, als die im §. 9 bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, wenn diese Gesetze die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, in dazu geeigneten Fällen von dem Vereinigten Landtage zu erfordern, welcher denselben mit voller rechtlicher Wirkung zu geben befugt ist. Sollten Wir uns bewegen finden, ständischen Beirath über solche Aenderungen der ständischen Verfassung zu erfordern, welche nicht, als die Verfassung einer einzelnen Provinz betreffend, von dem Landtage dieser Provinz zu berathen sind, so werden Wir ein solches Gutachten nur von dem Vereinigten Landtage einfordern, und bleiben diesem alle auf dergleichen Aenderungen bezügliche ständische Verhandlungen ausschließlich vorbehalten.« Nach dem Wortlaute dieser Vorschrift sollte der ständische Beirath eingeholt werden, wenn sich die Krone dazu bewegen fühlt, wenn sie sich aber nicht bewegen fühlt, kann sie die ständische Verfassung auch ohne ständischen Beirath ändern.

In Rücksicht auf diese Verordnung und um den Vereinigten Landtag vor gesetzlicher Unsicherheit zu bewahren, hatte der Abg. Hirsch aus Schlesien petitionirt, die Verfassungsgesetze möchten ohne Zustimmung der Stände nicht geändert werden. Die Abtheilung hatte den Antrag nicht in Betracht genommen, in der Kurie fand er aber vielseitige Unterstützung, namentlich sprachen dafür Sperling, von Brünneck, von Wincke, Raumann und von Auerwald. Der letztere äußerte:

Es ist oft und nachdrücklich in- und außerhalb dieser Versammlung von dem wahrhaft königlichen Entschlusse, eine allgemeine ständische Versammlung zu berufen, gesprochen worden, und daß es ein großer, wahrhaft königlicher Entschluß war, davon ist Niemand mehr überzeugt, als ich es bin. Aber, meine Herren, worin besteht die wahre Größe des Entschlusses, in Folge dessen eine Versammlung, wie die unsrige, zusammenberufen ist? Nicht in der Bewilligung einzelner ständischer Berechtigungen, nicht in der Zusage, einzelne Petitionen und Bitten annehmen zu wollen, nicht überhaupt in dem Mehr oder Minder so vieler Einzelheiten, sondern einfach darin, daß ein Monarch auf dem Standpunkte seiner Machtvollkommenheit, seine Zeit, sein Volk und sein eignes Herz erkennend, diese Machtvollkommenheit selbst Beschränkungen unterwirft und selbst erklärt: Ich will forthin nicht ohne Stände regieren; dazu gehört aber nach meiner Ueberzeugung naturgemäß und selbstredend, daß diejenigen Bestimmungen, nach denen er nicht ohne Stände ferner regieren will, er auch ohne diese Stände nicht ändern wolle, nach seinem eigenen Entschlusse nicht mehr ändern dürfe; so gefaßt, steht der königliche Entschluß als ein

wahrhaft erhabener und großer da, um so größer, je freier derselbe war. Mit gerechtem Stolze rühmen wir uns in dem Laufe eines Menschenalters zwei solcher großen und freien königlichen Entschlüsse; des ersten, als der hochselige König an der Spitze eines siegreichen Heeres, Hand in Hand mit dem mächtigsten Monarchen Europa's, sicher der Treue und Ergebenheit seines Volkes, die ewig denkwürdige Verordnung vom 22. Mai 1815 erließ und des zweiten jetzt, als Sr. Majestät unser jetzt regierender König den Akt vollzog, der die Vertreter des Landes um seinen Thron versammelt hat. Diese Entschlüsse, diese großen Thatsachen in ihrer wahren Bedeutung, in ihrem wahren Sinne aufzufassen, sind wir berufen; bei der vorliegenden Frage, wie ich glaube, in dem von mir angedeuteten Sinne, und so bitte ich Sie, meine Herren, dem Antrage des Abgeordneten aus Schlessien, den die Abtheilung beiseitigt hat, beizustimmen und denselben durch Beschluß zu dem ihrigen zu machen.

Der Antrag war mit mehr als $\frac{2}{3}$ der Stimmen angenommen. Endlich kommen noch folgende fünf Gutachten über eingebrachte Petitionen zur Berathung.

1) Gutachten wegen Nichteinberufung des ritterschaftlichen Abgeordneten von Koczorowski. Derselbe war deswegen nicht einberufen, weil sein Recht als 10jähriger Grundbesitzer nicht vorhanden gewesen sein sollte. Man ließ die Petition fallen, weil Koczorowski unterdessen gestorben oder, wie der Petent äußerte, jetzt in den Himmel eingeführt sei, wo nicht wie bei den preussischen Ständen der 10jährige Grundbesitz gelten werde.

2) Gutachten wegen Nichteinberufung des ritterschaftlichen Abgeordneten von Niemojewski. Derselbe war nicht einberufen worden, weil ihn die Regierung im Verdachte hatte, er habe sich bei den letzten polnischen Unruhen theiligt. Die Abtheilung hatte die beantragte Einberufung nicht befürwortet, viele Mitglieder fanden aber in dem Verfahren der Regierungsbehörden eine Verletzung ständischer Rechte und verlangten die Restitution des Niemojewski mit 267 gegen 160 Stimmen. Das gesetzliche $\frac{2}{3}$ war demnach nicht vorhanden.

3) Das Gutachten über eine Petition des Abg. Grafen von Fürstenberg über Anstellung von katholischen Militär-Geistlichen bei der Armee und über Anstellung katholischer Religionslehrer in den Kadettenhäusern. Die Abtheilung beantragte, den König um den baldigen Erlass der in Aussicht gestellten Militär-Kirchenordnung zu bitten, und die Kurie trat diesem Antrage bei. In Bezug auf den andern Punkt schlug die Abtheilung vor, einen königlichen Befehl hervorzurufen, der dahin gehe, »daß in den Kadettenhäusern, in denen sich katholische Zöglinge befinden, auch katholische Lehrer und zwar solche, die zur Ertheilung des religiösen Unterrichts befähigt sind, angestellt werden sollen.« Nach einer kurzen Debatte lehnte die Kurie den Antrag ab.

4) Der Abgeordnete Krause hatte die Abänderung des Verfahrens bei der Wahl und Anstellung von evangelischen Geistlichen in Schlessien beantragt, die Abtheilung hatte aber diesen Antrag abgelehnt und die Kurie stimmte ihr bei.

5) Derselbe Abgeordnete Krause hatte auf Vereidigung der Schulzen und Gerichtsmänner auf dem Lande, auf Anstellung von Polizeiverwaltern an jedem Orte und auf Errichtung von Gefängnissen in jedem Dorfe zur ersten Inhaftirung von Verbrechern und Bazabunden angetragen, aber die Abtheilung fand sich nicht veranlaßt, die Anträge zu befürworten, so wie die Kurie sie nicht in Betracht zog. Damit endete die Sitzung.

Berlin, d. 13. Juni. Se. Maj. der König haben geruht: Den Ritterguts-Mitbesitzer und Ober-Landesgerichts-Referendarius v. Seebach auf Großen-Gottern zum Landrath des Kreises Langensalza, im Regierungs-Bezirk Erfurt, zu ernennen.

Der Kaiserlich russische Geheime Staatsrath und königlich polnische General-Post-Direktor, Graf Suminski, ist von Thorn hier angekommen. — Se. Excellenz der königlich sächsische Wirkliche Geheime Rath von Langenn ist nach Luckau, und der königl. schwedische Ober-Ceremonienmeister, Freiherr Bonde, nach Dresden von hier abgereist.

Frankreich.

Paris, d. 9. Juni. Gestern, so berichtet die »Union monarchique«, wurde in der Deputirtenkammer erzählt, die Regierung habe am Morgen durch den Telegraphen die Nachricht erhalten, daß die Junta von Oporto sich dem Ultimatum, welches ihr von den drei Beauftragten der Regierungen von Frankreich, England und Spanien vorgelegt worden sei, vollständig unterworfen habe. Als zuverlässig kann heute nur so viel mitgetheilt werden, daß die Regierung in der That sehr wichtige Nachrichten aus Portugal erhalten hat: der kritische Zustand in diesem Lande schreitet rasch seinem Ende zu; ob indessen die Pacification durch Ueberredung oder durch Gewalt herbeigeführt wird, muß man noch abwarten; jedenfalls ist die oben genannte gerüchtweise verbreitete Nachricht nur voreilig.

Großbritannien und Irland.

London, den 5. Juni. Die Hamburger Börsehalle enthält folgendes Schreiben aus London über die Beförderung der indischen Ueberlandpost durch Deutschland: »Die Nachricht von Waghorn's italienischem Projekte, welche in deutschen Blättern auftaucht, entbehrt alles Grundes und zielt offenbar dahin, das deutsche Publikum über die hochwichtige Frage der Ueberlandpost irre zu führen. Alle Versuche, das indische Felleisen über Brindisi, Ancona oder Genua zu leiten, sind von Waghorn gänzlich aufgegeben worden. Die welsche Unthätigkeit und der Mangel an Vertrauen in den Bestand der gegenwärtigen politischen Verhältnisse widersezten sich seinem ungestümen Unternehmungsgeiste noch mehr, als die unübersteigliche Wand der Schweizer-Alpen; er nahm also, eifersüchtig auf den selbstständig auftretenden österreichischen Lloyd, seine Zuflucht zu den in ihrer Vollendung so wacker fortschreitenden norddeutschen Eisenbahnen. In diesem Beginnen sah er sich aber von seinem starken Verbündeten verlassen, und dieser, fest entschlossen, selbstständig seinen eigenen Weg zu gehen, suchte ihn zu überzeugen, daß der von ihm der Treasury vorgelegte Plan die deutsche Route schwer kompromittiren müsse, da die Eisenbahnen noch nicht für Extrazüge eingerichtet sind, die Fahrten sich nicht aneinander reihen und der Weg über Leipzig, Hannover und Köln immer 130, jener über Hamburg 140 Stunden in Anspruch nehmen würde, während man durch Tyrol und die Rheinländer von Triest nach London in 90 bis 100 Stunden gelangt sei. Hiermit wollte der Lloyd den Werth der norddeutschen Route keinesweges herabsetzen, sondern nur andeuten, daß jetzt noch nicht der Zeitpunkt für sie gekommen und daß der durch sie gebotene Umweg noch nicht durch die bei dem jetzigen Betriebe bestehende Schnelligkeit kompensirt werden könne. Fahren die norddeutschen Regierungen in ihrem löblichen Eifer fort, ihre Schienenwege zu verbessern und sie namentlich

mit doppelten Geleisen zu versehen, verharren dagegen die Staaten Süddeutschlands in ihrer unbegreiflichen Unthätigkeit, so wird der ostindische Handelszug den ersteren doch nicht entgehen. Hoffen wir aber, er werde seine Segnungen bald allen Theilen des Vaterlandes zukommen lassen, und vertrauen wir deshalb jener Unternehmung, welche den Gegenstand vom allgemein deutschen Standpunkte aufsaßt. Der Lloyd ist bereits im Besitze der österreichischen Reglerungs-Konzession, vermöge welcher ihm die ausschließliche Besorgung der ostindischen Post übertragen wird; mit diesem Dokumente in der Hand, suchte er Waghorn von allen erfolglosen Schritten abzuhalten und ging so weit, demselben in Ansehung der Priorität seiner Idee eine Jahresrente von 1200 Pfd. Sterl. (!) anzubieten. Waghorn, welchem bei dem Umstande, daß er keine einzige der nach ihm benannten Wettfahrten mitgemacht, jede Erfahrung im Detail abgeht, beharrt aber auf seiner vorgefaßten Meinung, und so liegen jetzt beide Projekte der brittischen Regierung zur Prüfung vor. Jedenfalls kann Deutschland zufrieden sein, daß es diese Frage endlich ausschließlich auf sein Gebiet herübergezogen hat; möge nun was immer für eine Route den Sieg davon tragen, die Vereinigung der jetzt auf kurze Zeit sich entgegenstehenden Parteien kann nicht lange ausbleiben, da am Ende ihre Interessen identisch sind, Triest als der einzige passende Seehafen angesehen wird, und Oesterreich seiner See-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, die vermöge kais. Erklär. als Bestandtheil der Staatspost-Anstalt zu betrachten ist, jede mögliche Unterstützung zuwenden muß, während es vielleicht dem Britten gelingen dürfte, von seinem Gouvernement mit der Ausführung dieses Geschäfts betraut zu werden. Die billigeren Geldforderungen sind jedoch auf der Seite des Lloyd, und so können wir dem baldigen Ausgang dieser interessanten Angelegenheit mit Spannung entgegensehen.

Portugal.

(Paris, d. 9. Juni.) Der »Moniteur« theilte gestern Abend mit, daß die der Regierung zugegangenen Depeschen aus Lissabon vom 2. Juni melden, die portugiesische Regierung habe die Nachricht erhalten, der Graf das Antas sei mit zwei- oder dreitausend Mann zum Kriegsgefangenen gemacht worden und alles Eigenthum der Junta befinde sich in der Gewalt der Escadre, die Oporto blockirte.

Griechenland.

Dem »Courrier français« wird nach Briefen aus Athen mitgetheilt, daß der am 17. Mai gehaltene Ministerrath das von Oesterreich vorgeschlagene Arrangement in Betreff der griechisch-türkischen Differenz gutgeheißen habe. Mussurus wird nach Athen zurückkehren und einen Besuch von Kolettis erhalten, der ihn dem König Otto vorzustellen hat. Nachdem Mussurus einige Tage in Griechenland verweilt, kehrt er nach Konstantinopel zurück. Er wird, wie man sagt, durch Halim Effendi ersetzt, der gegenwärtig erster Secretär der türkischen Gesandtschaft in Paris ist, ein Mann von großem Verdienst und großer Mäßigung. Als die Briefe, welche dies mittheilen, aus dem Piræus abgingen, traf der Steamer »Kamier« Anstalten, nach Konstantinopel abzugehen.

Amerika.

Aus der Havanna wird gemeldet, daß dort aus dem Golf von Mexiko ein Fahrzeug mit der Nachricht ein-

getroffen sei, von dem Congreß in Mexiko, der sich in Folge der kritischen Lage der Republik permanent erklärt hat, sei eine Commission aus drei Männern ernannt und beauftragt worden, in Uebereinstimmung mit Santa Anna die Bedingungen des Friedens zu verhandeln. Ein Parlamentar ist von General Scott abgesendet worden, denselben um einen Waffenstillstand zu ersuchen. Der Congreß behielt sich, als er Santa Anna mit der Diktatur bekleidete, das ausschließliche Recht vor, den Frieden zu machen.

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und Preuß. Gelde.)

Magdeburg, den 12. Juni. (Nach Wispel.)

Weizen	120	—	122	♣	Gerste	—	70	—	♣
Roggen	—	—	—	♣	Hafer	—	—	—	♣

Nordhausen, den 12. Juni.

Weizen	4	♣	9	♣	—	2	bis	5	♣	—	♣	—	2
Roggen	3	♣	15	♣	—	♣	—	4	♣	10	♣	—	♣
Gerste	2	♣	15	♣	—	♣	—	2	♣	28	♣	—	♣
Hafer	1	♣	16	♣	—	♣	—	1	♣	22	♣	—	♣
Rüböl, der Centner	11½ ♣												
Leinöl, der Centner	13 ♣												

Wasserstand der Saale bei Halle.

am 13. Juni Abends 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 3 Zoll.

am 14. Juni Morgens 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 3 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 13. Juni: 40 Zoll unter 0.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 13. bis 14. Juni.

Im Kronprinzen: Hr. Stadtrath Ulrici m. Gem., Hr. Justiz-Commiff. Fuhrbach m. Fam., die Hrrn. Kauf. Muggelberg u. Wolf u. Hr. Ingen. Meining a. Berlin. Hr. Gutsbes. Hollmer a. Gestr. Hr. Dr. jur. Wehnert a. München. Hr. Kaufm. Lüddekens a. Bremen. Hr. Buchhdlr. Böttcher a. Prag. Hr. Partit. Lindner a. Breslau.

Stadt Zürich: Frau Gerichtsärthin Pomme a. Stendal. Hr. Pastor Pratz m. Fam. a. Bruch. Hr. Dr. jur. Schulz a. Dresden. Die Hrrn. Kauf. Meyersick a. Minden, Strube a. Magdeburg, Neugäß a. Frankfurt, Berling a. Meissen, Mertens a. Köln, Pass a. Bielefeld, Döhner a. Hamburg, Damm a. Prag, Fricke a. Görlitz.

Goldnen Ring: Hr. Kaufm. Hoyer a. Magdeburg. Hr. Ger.-Dir. Dieß a. Jörbig. Die Hrrn. Dekon. Seidel a. Derenburg, Biermann a. Rendorf. Hr. Insp. Westram a. Haslau.

Goldnen Löwen: Hr. Gutsbes. Regel m. Schwester a. Oberwiederstedt. Die Hrrn. Kauf. Schulz a. Berlin, Schlegel a. Potsdam, Triefethau a. Halberstadt. Hr. Fabrik. Gotthardt a. Berlin.

Schwarzen Bär: Hr. Kunsthdlr. Kummer a. Glogau. Hr. Kaufm. Binder a. Zwickau. Hr. Lehrer Hefler a. Berlin. Hr. Tabakg. Schwarz a. Potsdam.

Stadt Hamburg: Hr. Justiz-Commiff. Werther u. Hr. Kaufm. Fleck a. Nordhausen. Die Hrrn. Kauf. Möller m. Sohn a. Erfurt, Kron a. Brandenburg, Liebmann a. Danzig. Hr. Fabrik. Steinhof a. Reimscheid.

Goldne Kugel: Die Hrrn. Kauf. Mente a. Berlin, Hohnsdorf a. Mücheln. Fräul. v. Hindorf a. München. Hr. Steuerbeamter Peiser a. Naumburg.

Zur Eisenbahn: Die Hrrn. Kauf. Eckner a. Langensalza, Schumann a. Berlin, Reifner a. Chemnitz. Die Hrrn. Couriere Carekly a. Petersburg, Loman a. Berlin. Hr. Faktor Boigtel u. Hr. Berg-Cleve Bergner a. Hettstedt.

Bekanntmachungen.**Offener Arrest.**

Nachdem durch ein heute abgefaßtes Erkenntniß unserer Deputation über das Vermögen des hiesigen Kaufmanns Fleischer der Concurß eröffnet worden, so werden hierdurch alle diejenigen, welche dem Fleischer Sachen, Gelder oder Verbindlichkeiten irgend welcher Art schulden, Gerichtswegen angewiesen, solches dem Gerichte getreulich anzuzeigen, von denselben nichts an den Gemeinschuldner, sondern alles nur an das unterzeichnete Gericht abzutragen, widrigenfalls eine solche Zahlung als ungültig angefochten und von dem Schuldner anderweit gefordert werden muß; derjenige, welcher dergleichen Sachen verschweigt, aber auch seines etwanigen Unterpfandes oder andern Rechts verlustig gehen wird.

Leiz, den 11. Juni 1847.

Königl. Land- u. Stadtgericht.
Rosenfeld.

Hausverkauf.

Das in der **Harzgasse** auf dem Neumarkt sub No. 1320 hier selbst belegene, den v. Colbasky'schen Erben zu Burg gehörige dreistöckige Haus mit Gärten soll auf

den 29. Juni d. J. Vormittags
10 Uhr

in meiner Expedition im Wege des Meistgebots verkauft werden. Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen liegen bei mir zur Einsicht bereit.

Der Justiz-Commissar
Gödecke.

Verkauf von mehreren Grundstücken.

Zu verkaufen sind:

- ein Bauplatz von ca. 120 Ellen Straßenfronte und 4200 □ Ellen enthaltend, für 7000 Thlr.,
- ein Grundstück mit Vorder- und Seitengebäuden, welches jährlich 540 Thlr. einträgt, für 8800 Thlr.,
- eins dergl. mit Vorder-, Seiten-, Mittel- und Nebengebäuden, ingl. Hof- und Gartenraum, welches mit der zu selbigem noch abzulassenden Baustelle von ca. 1400 □ Ellen zusammen 4560 □ Ellen Flächenraum enthält, für 26,500 Thlr.

Sämmtliche Grundstücke sind in einer der frequentesten Straßen des neuen Anbaues in Leipzig, nahe der Leipzig Dresdner Eisenbahn gelegen. Auf frankirte Anfragen theilt das Nähere mit

Advokat Giesecke in Leipzig.

Eine gute Pirsch-Büchse ist zu verkaufen in Nr. 780.

3000, 2500, 1600, 1000, 600, 200 und 150 Thlr. sind auszuleihen durch den Secretair Kleist, gr. Klausstr. Nr. 896.

Von einem Gute in der Nähe der Stadt können noch 60—80 Quart Milch täglich abgelassen werden, welche dem Empfänger frei ins Haus geliefert werden. Reflectirende mögen das Nähere bei Herrn Gastwirth Zumppe im goldenen Herz erfragen.

Alter Kornbranntwein,

wegen des schönen Wein-Geschmacks und Geruchs dem Nordhäuser vorzuziehen, das **Quart 8 und 9 Sgr.;**

Echter Nordhäuser und Quedlinburger, das Quart 10 Sgr., empfiehlt bestens
W. Fürstenberg.

Mehl-Verkauf.

Die Mühle zu Böllberg verkauft Weizen- und Roggenmehl in allen Sorten.

Auch ist immer Vorrath von Roggen- und Weizen-Kleie.

Eine gut meublirte Stube nebst Kammer, vorn heraus, kann jetzt oder zum 1. Juli bezogen werden

Leipzigerstraße Nr. 302.

Auction in Weidensee.

Montag den 21. Juni d. J. von Vormittags 8 bis 12 Uhr soll in dem der Wittwe Voigt in Weidensee zugehörig gewesenen Gute Nr. 1 das Inventarium, bestehend aus: 1 Pferde, 1 einspännigen Wagen, Pflug, Eggen und Walze, Kühen, wobei einige neumilchende, 1 Schilbe, Schweinen, Hühnern, so wie Haus- und Wirthschaftsgeräthen und einer großen Partie Mist;

ferner:

von Nachmittags 1 Uhr an: eine bedeutende Quantität Nuß- und Brennholz, bestehend in: Rüstern, Birken, Pappeln, Weiden und starken Pflaumenbäumen, auf dem Stamme, unter den im Termine bekannt zu machenden vortheilhaften Bedingungen öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden, und wollen sich Käufer recht zahlreich in dem oben benannten Gute selbst einfinden. Die vorbenannten Gegenstände können schon von jetzt ab in Augenschein genommen werden.

Täglich frische Erdbeeren bei Frau Weber am Markt, Kleinschmieden-Ecke.
Bestellungen werden prompt ausgeführt.

Obst-Verpachtung.

Die diesjährige Obstnutzung an Kirichen, Pflaumen und Hartobst in den Plantagen und Gärten des Rittergutes Closterroda bei Eisleben soll

den 19. Juni Vormittags
10 Uhr

meißbietend auf genantem Rittergute unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden.

Obst-Verpachtung.

Am Freitag den 18. d. M. soll der Obstanhang an den zum Rittergute Nr. 1 in Friedeburg gehörigen Pflanzungen an Stein- und Kernobst in fünf Abtheilungen, oder nach Befinden auch mehrere zusammen, zur öffentlichen meißbietenden Verpachtung ausgedoten werden. Pachtlustige werden eingeladen, sich an dem genantem Tage Vormittags 10 Uhr auf dem Gute selbst einzufinden.

Friedeburg, den 11. Juni 1847.

Verkauf.

Veränderungshalber bin ich gesonnen, mein im guten Zustande befindliches, in Schmirma belegenes Gut nebst 3 Hufen Land, meist Weizenboden und Wiesewach, aus freier Hand zu verkaufen.

Die darauf Reflectirenden wollen sich gefälligst an mich selbst wenden.

Mülze bei Lauchstädt, d. 10. Juni 1847.
Christian Seibecke.

Eine neumilchende Kuh mit dem Kalbe steht zu verkaufen bei

Bolke in Gimritz.

Drei Fohlen, 4-, 3- und 2jährig stehen im Werther'schen Gehöfte vor dem Schifferthore zum Verkauf.

Fortepianos mit deutscher und englischer Mechanik, sowie ein noch neues 6 $\frac{3}{4}$ octaviges Piano zum festen Preise von 60 Thlr. empfiehlt

Nürnberg, Märkerstraße Nr. 451.

Ein Gasthof ist schleunig zu verkaufen und ein Landgut mit 117 Morgen Feld zu kaufen. Zu erfragen bei Jordan in der Leipzigerstraße im goldenen Löwen.

Gesucht

wird sogleich oder zum 1. Juli ein Mädchen von gesetztem Jahren, welches nur die Wartung eines Kindes zu übernehmen hat. Wo? erfährt man Nr. 2154 vor dem Klaussthor bei W. Beck.

Frischer Kalk

Freitag den 18. Juni bei Trübe.

Gutsverkauf nebst Schmiederechtigkeith.

Das dem Schmiedemeister Hoffmann in Piethen zugehörige Cossathengut, bestehend aus Haus- und Wirthschaftsgebäuden, Garten und 12 Morgen Freiaccker, bin ich beauftragt,

Sonntag den 20. Juni Nachmittags um 2 Uhr

im Gasthose zu Piethen öffentlich meistbietend zu verkaufen, wozu ich Kaufliebhaber mit dem Bemerkten einlade, daß die Bedingungen im Termine selbst zur Einsicht bereit liegen.

Cöthen, den 6. Juni 1847.

F. Wendler, Scribent.

Im Verlag der Creuk'schen Buchhandlung in Magdeburg erschien und ist bei E. A. Schwetschke u. Sohn in Halle zu haben:

Die Geltung der Bekenntnißschriften in der reformirten Kirche, ein Wort wider Symbolzwang auf protestantischem Grund und Boden; vom Prediger R. Dulon. 384 Seiten. geheftet 1 Thlr.

Unterzeichneter zeigt hiermit an, daß die zweite Kahladung von Wein- und Bierflaschen in der anerkannten starken Qualität angekommen ist, so wie Einschlaggläser, Kirschflaschen, Waschbecken, Milchäpche, weißes und grünes Tafelglas u. dgl. m. Die Preise werden bei großen Quantitäten billig gestellt. Weissenborn'sche Glashandlung.

Zum meistbietenden Verkaufe meiner allhier in Glaucha sub Nr. 1841, 1842 und 1850 gelegenen Häuser, zu welchen außer 19 heizbaren Stuben und Zubehör noch großer Hofraum mit Brunnen und Einfahrt, desgleichen ein Garten von circa 1 Morgen gehört, habe ich Endesunterschiebener einen Bittungs-Termin

zum 16. Juni e.

Nachmittags 2 Uhr daselbst anberaumt, und lade hierzu zahlungsfähige Käufer ein, daselbst zu erscheinen, um nach dem vorher bekannt zu machenden Bedingungen ihre Gebote zu thun. Auch kann jeder hierauf Reflektirende schon vor dem Termine mit dem Commissionair Supprian in Halle als meinem Bevollmächtigten in Unterhandlung treten, respektive den Kauf abschließen.

Franz Friebel.

Für junge lebende Trappen zahle ich für das Stück 1, 2 bis 3 Thlr., nachdem die Größe ist.

Moriz Richter, Kaufmann in Leipzig, Barfußgäßchen Nr. 10.

Vierte Einzahlung auf die Interims-Aktien der Anhalt-Dessauischen Landesbank.

Nach der vom Verwaltungsrathe unterm 9. d. M. getroffenen Bestimmung wird hierdurch die vierte Einzahlung auf die Interims-Aktien unserer Bank mit **Zehn vom Hundert** eingefordert. Dieselbe beträgt nach Abrechnung von 12 Sgr., als Betrag der Zinsen à 4% auf die drei ersten Einzahlungen für 2 Monate:

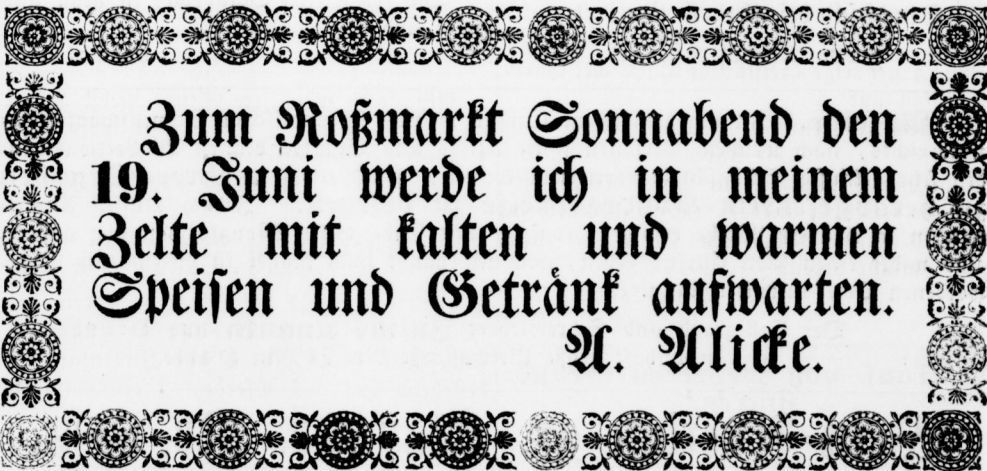
Neunzehn Thaler achtzehn Sgr. im 14 Thaler Fuß auf jede Interims-Aktie von 200 Thlr. Nominalwerth, und ist vom **15. bis 30. Juni d. J.** in unserem Geschäftsblokale hieselbst gegen Aushändigung neuer über 80 Thlr. lautende Stücke zu leisten.

Ver spätete Einzahlungen werden nach §. 13 der Bank-Statuten nur unter Hinzufügung einer Conventionalstrafe von 2 Thlr. per Aktie angenommen, und wenn nach geschehenem Aufrufe dieselben binnen Monatsfrist nicht erfolgen, so werden die ausgiebliebenen Interims-Aktien annullirt und die früheren Einzahlungen fallen der Gesellschaft anheim.

Die Herren Frege & Co. in Leipzig, George Meusel & Co. in Dresden, Gebrüder Rulandt in Merseburg, und Riley & Reußner in Magdeburg sind erbötig, Einzahlungen an die Bank gegen Vergütung einer billigen Provision zu vermitteln.

Dessau, den 20. April 1847.

Anhalt-Dessauische Landesbank.
Rulandt. Lieberoth.



Zum Roßmarkt Sonnabend den 19. Juni werde ich in meinem Zelte mit kalten und warmen Speisen und Getränk aufwarten.
A. Mücke.

Ueber den Schreibunterricht des Hrn. Knauth aus Dresden.

Gewiß nur angenehm zu erfahren dürfte es Denjenigen sein, welche mit Interesse von dem gegenwärtigen Verweilen eines berühmten Mannes in unfrer Mitte gehört und gelesen haben, und über dessen Bedeutung in wissenschaftlicher Beziehung, wie über dessen hervorragendes seltenes Talent sich die Zeitungsberichte und Recensionen schon vor längerer Zeit, wohin er auch kommen mochte, in Anerkennungen und rühmlichen Lobeserhebungen ergossen haben, zu erfahren, daß er auch bereits hier in Halle, in der sehr kurzen Zeit seines Verweilens hieselbst, Beweise seines Werks und seines Werthes abgelegt hat: Beweise, die hinreichend sind, das Interesse des Publikums, namentlich der jüngeren Welt, von der man weiß, daß eine schöne Handschrift oft weit mehr empfiehlt als eine schöne Gestalt, welches tagtäglich fühlt, daß eine schöne Handschrift in jedem Geschäft vorausgesetzt wird, zu rechtfertigen. Wir reden von dem Calligraphen Knauth aus Dresden und dessen systematischer Schnellschön-Schreibunterrichtsmethode. Es ist äußerst interessant zu sehen, wie überraschend die Veränderung der vorher schlechten Handschriften mehrerer wohlgekannten Personen binnen kaum 1 1/2 Woche vor sich gegangen ist, wie außerordentlich sich dieselben verbessert haben.

Wir halten es daher für Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, um so mehr, als er, wie verlautet, Ende dieses Monats Halle verlassen will — und je uneigennütziger er sein Unterrichtshonorar selbst für den Unbemitteltesten, ja auf eine Stufe herabgesetzt hat (man sagt gar 5 Thlr. für die Person), welches wahrhaftig für eine solche Sache ganz unwürdig ist!

Delhandels-Börse zu Leipzig.

Statutengemäß findet die diesjährige **Hauptversammlung** künftigen

Sonnabend am 26. Juni 1847 Nachmittags 2 Uhr

im Saale der hiesigen Kaufmanns-Börse statt. Gegenstand der Verhandlung dabei wird, andere Vorschläge und Vorträge nicht ausgeschlossen, namentlich das Ablegen der laufenden Jahresrechnung sowohl als die Wahl zweier neuen Vorsteher, Ausschussmänner, Delprüfungs-Deputirten und deren Stellvertreter für das nächste Geschäftsjahr sein. Sämmtliche Mitglieder ersucht man, dazu gefälligst in Person sich einzufinden, mit dem Bemerken, daß die Entscheidungen und Beschlüsse der Anwesenden auch für die Ausbleibenden verbindliche Kraft haben.

Leipzig, am 12. Juni 1847.

Im Auftrage des Vorstandes.

M. Friedrich Adolph Kretschmann,
Delhandels-Börsensekretär.

Lehmsteine in Mauersteinform verkauft
Büschel, Neumarkt Nr. 1205.

Eine im guten Stande befindliche Drehrolle ist zu verkaufen Leipziger Vorstadt
Nr. 1654.

Stoßfisch bei Ernst Voigt,
große Klausstraße Nr. 892.

Heute frischer Kalk bei Stegmann
am Moritzthor.

Die so beliebten neuen fetten Lachsringe sind angekommen in der Heringshandlung von
Bolke.

Die erwarteten Staubröcke in grau und weiß sind angekommen bei
Händler.

Anzeige. In gegenwärtigem Cursus meines systematischen Schnellschön-schreib-unterrichts, nach welchem Personen jeden Alters und Standes binnen 20 Lectionsstunden sehr geläufig Schön-schreiben erlernen können, sind noch mehrere Stunden zu herabgesetztem Honorarpreise zu besetzen. Jedoch müssen Anmeldungen in dieser Woche erfolgen, da ich mit Ende dieses Monats von hier abreise, und weder einen 2ten Cursus geben, noch überhaupt mich länger in diesem mir liebge-wordenen Orte aufhalten kann.

Der Calligraph und Schreiblehrer **Julius Knauth** aus Dresden,
wohnhaft große Ulrichsstraße Nr. 71, in Halle.

Wein-Auction gr. Klausstr. Nr. 883.

Fortsetzung Mittwoch den 16. Juni von Morgens 9 und Nachmittags von 3 Uhr an.

Es kommen zum Verkauf:

Einige Partien Champagner, feinsten 1842r Burgunder, Chat. La Lagune, 1840r Medoc Lafite et Margeaux, alter Haut Barsac, alter Franzwein, Arrac de Batavia, herber Ungerwein, Muscat Lunell.

Letzte Erwiderung. Die »Mehreren Gröbzigier Bürger« zeihen mich keck der Unwahrhaftigkeit, weil mein Bericht über den Vorfall vom 27. Mai nicht mit dem ihrigen stimmt. Ich muß es dem leidenschaftslosen Theile des Publikums überlassen, zu beurtheilen, ob jene Bürger, die sämmtlich nach Hörensagen berichten, zu einem wahrheitsgetreuen Berichte befähigter sind, als ich, der ich dem in Frage stehenden Vor-falle in unmittelbarer Nähe beigewohnt habe. Ich habe von Anfang bis zu Ende ein-fach berichtet, was ich gesehen und gehört habe. Jene Bürger haben sich aus anderer Leute Munde Stoff zu einer hämischen Verläumdung zusammen gelesen, die sie verant-worten mögen, wenn sie können. Ich habe meinem Berichte weder etwas zuzusehen, noch abzunehmen. Die Gröbzigier Bürger haben sich in ihrem zweiten Berichte doch sagen lassen, daß von einem Kinde die Rede gewesen, was früher ganz außer Acht ge-lassen war. Ich verzichte auf jede weitere Erklärung und suche keine andere Genug-thuung, als bei dieser Veranlassung einfach meine Pflicht erfüllt zu haben.

Radegast, den 12. Juni 1847.

W. E. Kluge.

Gebauerische Buchdruckerei.

Paradies.

Heute, Dienstag, Concert.
Vereinigtes Musikchor.

Nabensinsel.

Dienstag den 15. Juni großes **Militair-Concert** und Abends Tanzmusik im Salon.

Bad Wittkind.

Heute, sowie jeden Dienstag Concert von der Familie Drehler.

Freiimfelde. Heute kein Concert.

Brunnenfuchen,

in den schlesischen Badeorten so ungemein beliebt, und in ihren Wirkungen so ausgezeichnet, empfiehlt allen

Brunnentrinkern

auf das Angelegentlichste.
Bei Abnahme von 1 Thlr. an erfolgt ein verhältnismäßiger Rabatt.

S. Pfautsch,
große Steinstraße Nr. 173.

Ein moderner Kinderkutschwagen mit ledernem Verdeck steht zum Verkauf beim Sattlermeister Rudloff, Leipziger Straße Nr. 281.

Abschieds-Anzeige.

(Verspätet.)

Bei meinem Abgange von Bernburg verfehle ich nicht, allen meinen Freunden und Bekannten resp. Bekantinnen ein herzlichtes Lebewohl zu sagen, und verbinde zugleich die Bitte damit, es mir nicht übel zu nehmen, daß ich nicht, wie es unter uns nähern Bekannten Gebrauch war, vorher einen Abschieds-Gesandten gegeben habe, und habe ich auch, um dies zu umgehen, von Niemanden persönlich Abschied genommen, und rufe Euch aus der Ferne ein herzlichtes Lebewohl zu.

Ed. B. in G.

Theater in Lauchstädt.

Mittwoch den 16. Juni: **Der Steckbrief**, Lustspiel in 3 Akten von Benedix.

Tivoli.

Dienstag den 15. Juni: **Blind geladen**, und: **Fröhlich**.